Planungsverband Unteres Remstal

Flächennutzungsplan Unteres Remstal

Änderung 15

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf und Stellungnahmen zum Vorentwurf

12. Juli 2021

ORplan Stuttgart
friedemann landschaftsarchitekten Ostfildern

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 15

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

12.07.2021

TEIL A

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 15

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

Bearbeitungsstand: 07.06.2021

Stadt Fellbach
Gemeinde Kernen i.R.
Gemeinde Korb i.R.
Stadt Waiblingen
Stadt Weinstadt

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal
bei der Stadt Weinstadt
Geschäftsführer Erster Bürgermeister Deißler
Geschäftsführer Schlegel

ORplan
PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU mbB
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Rohn, Fr. Architekt
Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

BEARBEITUNG
DIPL.-GEOGR. H. DEGEN, M.ENG.
ROTENBERGSTRASSE 20 · 70190 STUTTGART
TELEFON 0711 925 75-0 · FAX 0711 925 75-30
E-MAIL post@orplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A - Begründung

1.0	EINFÜHRUNG	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Verfahren	3
2.0	ÄNDERUNGSVORHABEN	4
2.1	Tabellarische Übersicht der Änderungsvorhaben	4
2.2	Räumliche Verteilung der Änderungsvorhaben	5
3.0	VORHABEN FE 25 “KIENBACHSTRASSE“	6
3.1	Ziel und Zweck der Planung	6
3.2	Bestandsbeschreibung	6
3.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.4	Planinhalt	8
3.5	Fazit/Zusammenfassung	9
4.0	VORHABEN WE 79 „AM BEUTELSTEIN“	10
4.1	Ziel und Zweck der Planung	10
4.2	Bestandsbeschreibung	10
4.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	11
4.4	Planinhalt	12
4.5	Fazit/Zusammenfassung	13
5.0	VORHABEN WE 80 „SCHÖNBÜHL“	14
5.1	Ziel und Zweck der Planung	14
5.2	Bestandsbeschreibung	14
5.3	Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen	15
5.4	Planinhalt	16
5.5	Fazit/Zusammenfassung	17
6.0	FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG	18
7.0	FLÄCHENBILANZ INSGESAMT	19
8.0	VERFAHRENSDATEN	21
9.0	QUELLEN	23

TEIL B - Umweltbericht

Anlage 1:	„Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung, Kienbachstraße / Esslinger Straße, Fellbach“
Anlage 2:	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Mittlerer Weg, Fellbach“
Anlage 3:	„Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Beutelstein, Weinstadt“
Anlage 4:	„Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialuntersuchung, Saffrichhof, Weinstadt“
Anlage 5:	„Faunistische Sonderuntersuchung, Saffrichhof, Weinstadt“
Anlage 6:	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Saffrichhof, Weinstadt“
Anlage 7:	„Scoping-Papier, Schönbühl 1. Änderung, Weinstadt“

1 EINFÜHRUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

FNP UNTERES REMSTAL

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal hat am 03.07.2000 für das Verbandsgebiet der Städte und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diese Planung wurde nach Vorstellung und Diskussion in der Öffentlichkeit sowie Erörterung mit den Behörden und weiteren Beratungen in den Gemeinderats- und Verbandsgremien durch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.09.2004 und die öffentliche Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Verbandskommunen am 28.10.2004 rechtswirksam.

Der Planungsverband Unteres Remstal macht sich zur Aufgabe, seine Flächennutzungsplanung in einem kontinuierlichen Prozess zu beobachten und zu begleiten.
Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung in den fünf Mitgliedskommunen ist es sinnvoll, weitere Änderungen zu bündeln und auch unter zeitlichen und finanziellen Aspekten in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen.

Änderung 01-16

In den Änderungsverfahren 01-14 sind alle in den letzten Jahren aufkommenden Änderungen und Korrekturen erfasst worden. Für verschiedene neue Vorhaben galt es, auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Des Weiteren wurde für einige Flächen, die im FNP UNTERES REMSTAL von der Genehmigung ausgenommen waren, eine Lösung gesucht und gefunden.

Die Änderungen 08 (Flächen für Windkraftanlagen), 13 und 16 befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verfahren.

Änderung 15

Das Änderungsverfahren 14 beschäftigt sich damit, für 3 neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Vorhaben FE 25 „Kienbachstraße“:
- Ziel: „Gemeinbedarfsfläche Planung“

Vorhaben WE 79 „Am Beutelstein“:
- Ziel: „Gemischte Baufläche Planung“

Vorhaben WE 80 „Schönbühl“:
- Ziel: „Wohnbaufläche Planung“ und „LE-Fläche - Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion“ und „T-Fläche - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

1.2 VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Am 27.04.2020 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren 14 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Frühzeitige Beteiligung / Scoping

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 14.12.2020. Die Unterlagen konnten ab dem 16.11.2020 auch im Internet unter https://www.weinstadt.de/FNP-Aenderung-15 eingesehen werden.
Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 16. November 2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.

Zur Erarbeitung der Grundlagen, des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) ist es zweckmäßig, die frühzeitige Behördenbeteiligung für die Durchführung des Scopings zu nutzen und die Behörden zur Äußerung diesbezüglich aufzufordern. Eine darüber hinaus gehende Vorabstimmung mit verschiedenen Behörden erscheint, auch in Anbetracht dessen, dass es sich um eine relativ kleine Fortschreibung handelt, hier nicht erforderlich. Bei der frühzeitigen Beteiligung werden die relevanten Vorhaben zunächst hinsichtlich der Umweltrelevanz auf ihre Grundeignung und Grundrestriktionen hin beschrieben.

Entwurf / Umweltbericht

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden abgewogen, das Ergebnis der Abwägung ist in den Entwurf eingearbeitet. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht erstellt worden, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Der vollständige Umweltbericht als unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan-Entwurf wird mit dessen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegt.
Der Umweltbericht wird im Teil B der Begründung ausgeführt.

Feststellungsbeschluss / Genehmigung / Wirksamkeit

Nach der Abwägung der im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen kann von der Verbandsversammlung der Feststellungsbeschluss gefasst und die Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden.
Ziel ist die Genehmigung und Wirksamkeit der FNP-Änderung 15 Anfang 2021.

2 ÄNDERUNGSVORHABEN

2.1 TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Das Änderungsverfahren 15 behandelt drei neue Vorhaben.
Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der einzelnen Änderungsvorhaben.

TAB. 1: TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Lfd. Nr.	Neue Flächen/ Vorhaben/ Nutzungsänderungen	Ziel
FE 25	„Kienbachstraße“ bisher „Grünfläche Sportplatz“	„Fläche für Gemeinbedarf Planung“
WE 79	„Am Beutelstein“ bisher „Wohnbaufläche Planung“	„Gemischte Baufläche Planung“
WE 80	„Schönbühl“ bisher „Sonstiges Sondergebiet Jugendheim“	„Wohnbaufläche Planung“, „LE-Fläche“ und „T-Fläche“

2.2 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN

Die einzelnen Änderungsvorhaben im räumlichen Gesamtzusammenhang sowie die einzelnen Kommunen und ihre Ortsteile sind in der folgenden Grafik dargestellt.

ABB. 1: RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ÄNDERUNGSVORHABEN

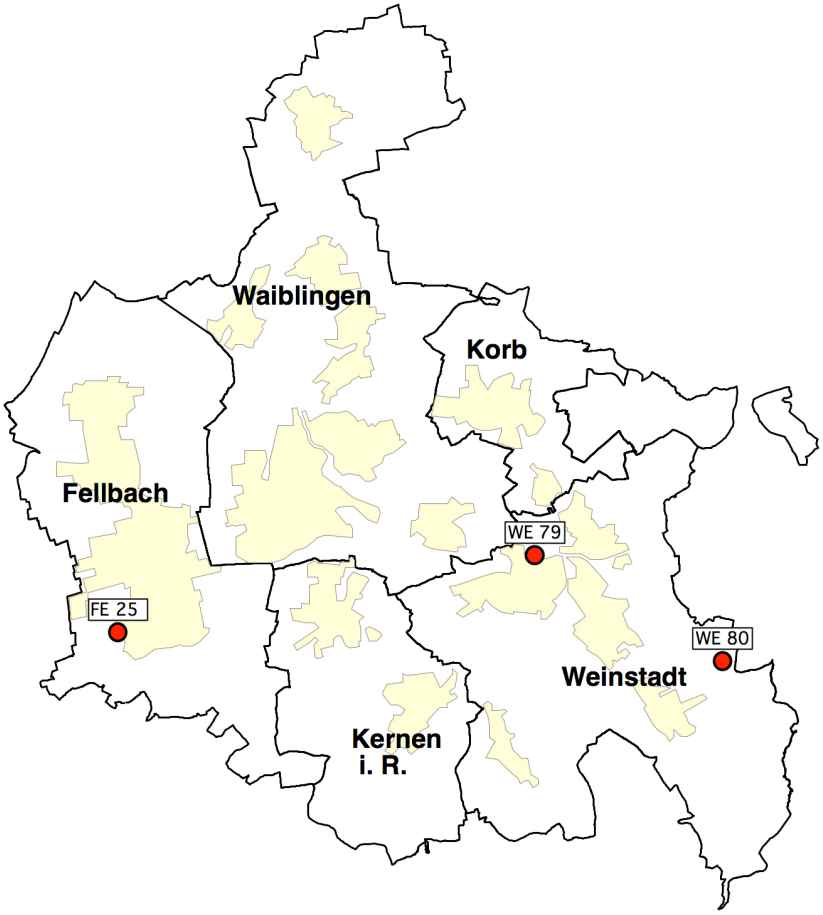

ohne Maßstab

In den folgenden Kapiteln werden die o.g. Vorhaben aufgeführt und begründet, wobei Planausschnitte den derzeitigen Zustand sowie die beabsichtigte Planung zeigen.
Neben einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, den übergeordneten Planungen und der Erforderlichkeit der Planung werden die Auswirkungen auf die Flächenbilanz dargestellt. Die Bewertung und Beschreibung des Eingriffs und der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) dargelegt.

3 VORHABEN FE 25 „KIENBACHSTRASSE“

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung

Die Stadt Fellbach beabsichtigt im Plangebiet einen Bau für Kleinkind- und Kinderbetreuung sowie ergänzend eine Fachschule für Erziehungsberufe zu verwirklichen.

Der Bereich des Plangebiets ist unbebaut und durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Er schließt unmittelbar an Sport- und Spielflächen an.

Die Entwicklung der Fläche wird dringend benötigt, um die geplante Einrichtung einer Kindertagesstätte mit einer Fachschule für Erzieher zu schaffen. Die Stadt Fellbach verfolgt dabei die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Betreuungsangebote für Klein-, Kindergarten- und Grundschulkinder.

Planungsanlass / Erforderlichkeit

Zur Sicherung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der baulichen Entwicklung erstellt die Stadt Fellbach den Bebauungsplan „Mittlerer Weg“. Das Plangebiet wird derzeit bauleitplanerisch neu geordnet.
Die geplante Fläche für Gemeinbedarf liegt in einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Grünfläche Sportplatz“.

Die Neuausweisung dieser geplanten Gemeinbedarfsfläche erfolgt nunmehr in diesem 15. Änderungsverfahren und soll hier Fläche für die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung und die Fachschule bieten.

3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Fellbach.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Planungsverbands Unteres Remstal, 11. Änderung, Stand 18.07.2019, ist der Bereich bisher als Grünfläche Sport dargestellt.
Die Fläche der neu darzustellenden Fläche für Gemeinbedarf (Sonstige) Planung beträgt ca. 0,4 ha.

Abgrenzung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Esslinger Straße (L 1197) und bestehende Wohngebiete (Wohnbaufläche Bestand)
- im Süden durch die Tennisanlage des TEV Fellbach e.V. sowie Freiflächen und eine Tankstelle
- im Westen durch einen Abenteuerspielplatz und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss.

3.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte eine Freiraumstruktur als „Landwirtschaft, sonstige Flächen“ dar. Außerdem ist für den Bereich ein Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen, als Vorbehaltsgebiet (VBG), festgelegt.
Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden (vgl. 3.3.6 (G)). Die Region Stuttgart ist ein Wassermangelgebiet, in dem der Trinkwasserbedarf überwiegend durch die Fernwasserversorgung gedeckt werden muss. Bei Durchführung geeigneter Retentionsmaßnahmen wird der Eingriff in den Wasserhaushalt minimiert und kompensiert und durch die geplante Nutzung als Kita ist keine Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten.
Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind durch die Planung nicht betroffen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für den Bereich „Grünfläche Sportplatz Bestand“ aus.

Sonstige Planungen

Schutzgebiete oder sonstige andere Planungen sind nicht betroffen.

Bebauungsplan „Mittlerer Weg“

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat am 26.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Mittlerer Weg“ beschlossen.
Da es sich bei den festzusetzenden Nutzungen um eine Neuausweisung Fläche für Gemeinbedarf in einer Grünfläche handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.

Stromversorgung

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 10 m rechts und links der Kabeltrasse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen.

3.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 11, 18.07.2019

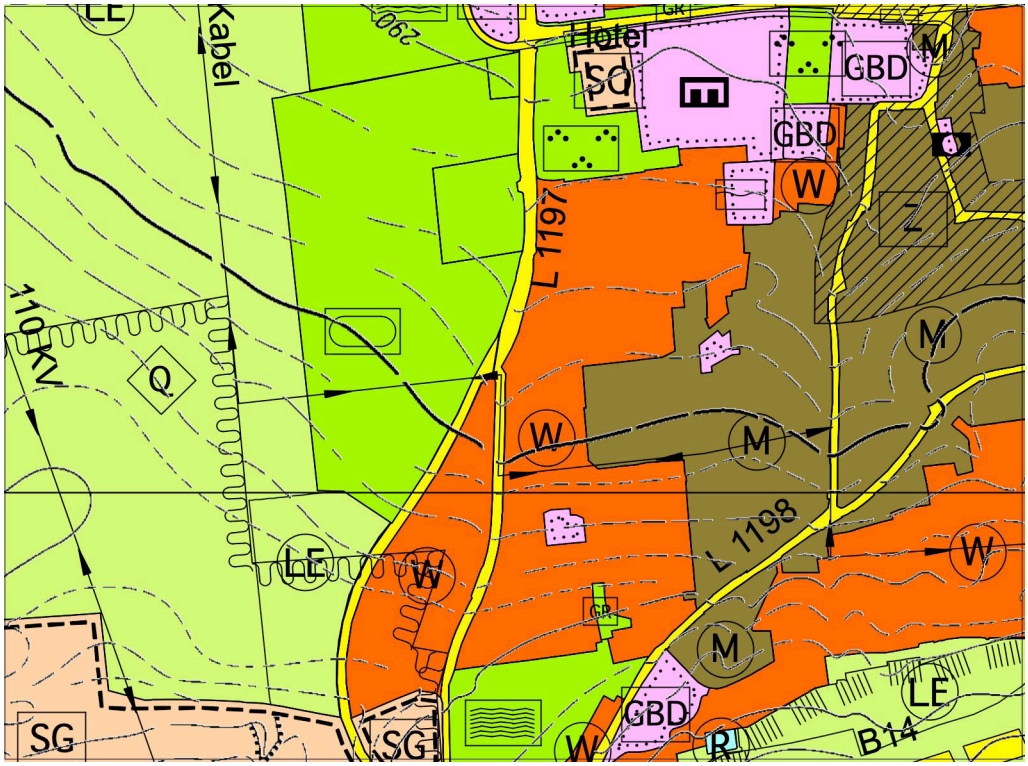

M 1:10.000

Darstellung
FNP 15, 27.05.2021

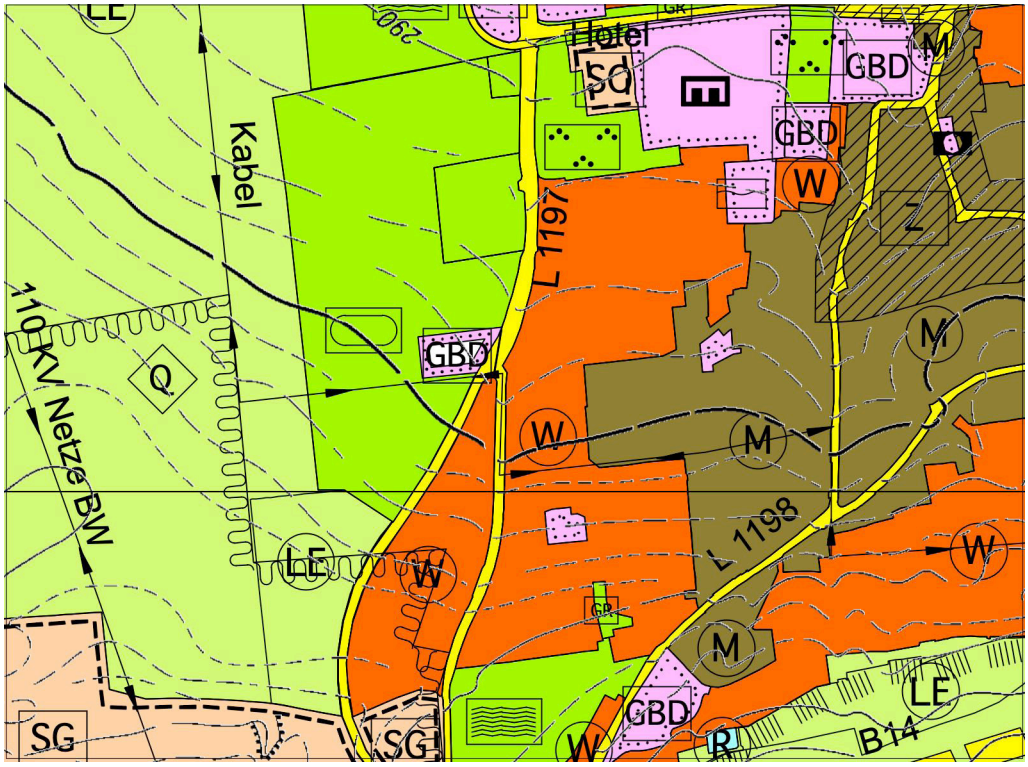

M 1:10.000

Standort/Planungsalternativen	Unter den gegebenen Aspekten sind von Standort- und Planungsalternativen abzusehen.
sonstige Nachweise	**Artenschutz:** Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (siehe Anlage 1) sowie eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) (siehe Anlage 2) erstellt worden. **Verkehr/Erschließung:** Im Bebauungsplan „Mittlerer Weg“ sind die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben.
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht
Flächenbilanz	Grünfläche Sport Bestand - 0,4 ha Gemeinbedarfsfläche Planung + 0,4 ha

3.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG FE 25 „KIENBACHSTRASSE“

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,4 ha auf und liegt am südwestlichen Rand der Gemarkung der Stadt Fellbach.
Hier soll eine Gemeinbedarfsfläche entwickelt werden, die Raum für den Bau einer Kindertagesstätte und einer Fachschule für Erzieher bietet. Das Gebiet grenzt im Süden und Westen an Sport- und Spielflächen und im Osten an ein Wohngebiet an. Es ist über die Kienbachstraße erschlossen.
Auf dem Plangebiet sollen dringend benötigte Betreuungseinrichtungen für Klein-, Kindergarten- und Grundschulkinder entwickelt werden. Hierfür muss der rechtsgültige Flächennutzungsplan geändert werden.

4 VORHABEN WE 79 „AM BEUTELSTEIN“

4.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung

Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WE 79 „Beutelstein“ die planungsrechtliche Voraussetzung als eine gemischte Baufläche geschaffen werden.

Die integrierte Lage des Plangebiets östlich des Wohngebiets Trappeler und nördlich der Rems und den angrenzenden Gewerbegebieten hat die Stadt Weinstadt veranlasst, diesen Bereich mit einer gemischten Nutzung aus Gewerbe und Wohnen zu entwickeln. Das Plangebiet soll die abschließende städtebauliche Ordnung im Ortsteil Endersbach darstellen und durch ein sorgfältig geplantes Konzept entwickelt werden.

Planungsanlass / Erforderlichkeit

Die Fläche an der Birkelstraße - derzeit ist die Straße nur einseitig nach Westen bebaut - soll zur Arrondierung des Ortsteils genutzt werden.
Es ist eine gemischte Bebauung mit gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung geplant.

Im aktuell rechtswirksamen FNP, Änderung 11, Stand 18.07.2019, ist der Bereich als „Wohnbaufläche Planung“ dargestellt.
Die Änderung in „Gemischte Baufläche Planung“ dient der planerischen Sicherung für die Mischung aus Gewerbe- und Wohnnutzung an dieser Stelle.
Um Planungssicherheit zu schaffen, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 28.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Beutelstein“ beschlossen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird von „Wohnbaufläche Planung“ in „Gemischte Baufläche Planung“ geändert.

4.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Weinstadt-Endersbach.

Die Fläche beträgt ca. 0,2 ha.

Abgrenzung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten durch Grünflächen
- im Westen durch die Birkelstraße und das Wohngebiet „Trappeler“
- im Süden durch die Rems und das angrenzende Gewerbegebiet.

4.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte eine Regionale Freiraumstruktur als „Gebiet für Landwirtschaft“ dar. Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind durch die Planung nicht betroffen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für den Bereich „Streuobst pflegen und entwickeln“ aus. Das Plangebiet liegt außerdem in einer „möglichen Abgrenzung von Landschaftsparks“.

Sonstige Planungen

Schutzgebiete oder sonstige andere Planungen sind nicht betroffen.

Bebauungsplan „Am Beutelstein“

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 28.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Beutelstein“ beschlossen.
Da es sich bei den festzusetzenden Nutzungen um Gewerbe und Wohnen handelt, gilt der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB als nicht entwickelt.
Das Bebauungsplanverfahren wird im Parallelverfahren zur 15. FNP Änderung durchgeführt.

4.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 11, 18.07.2019

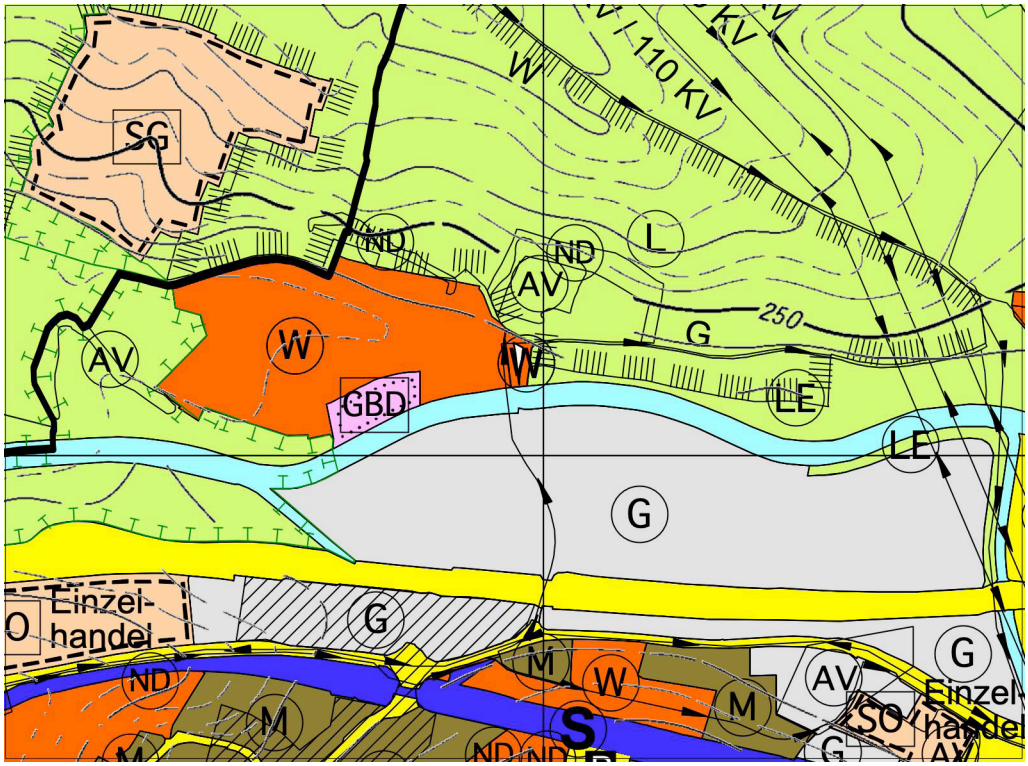

M 1:10.000

Darstellung
FNP 15, 27.05.2021

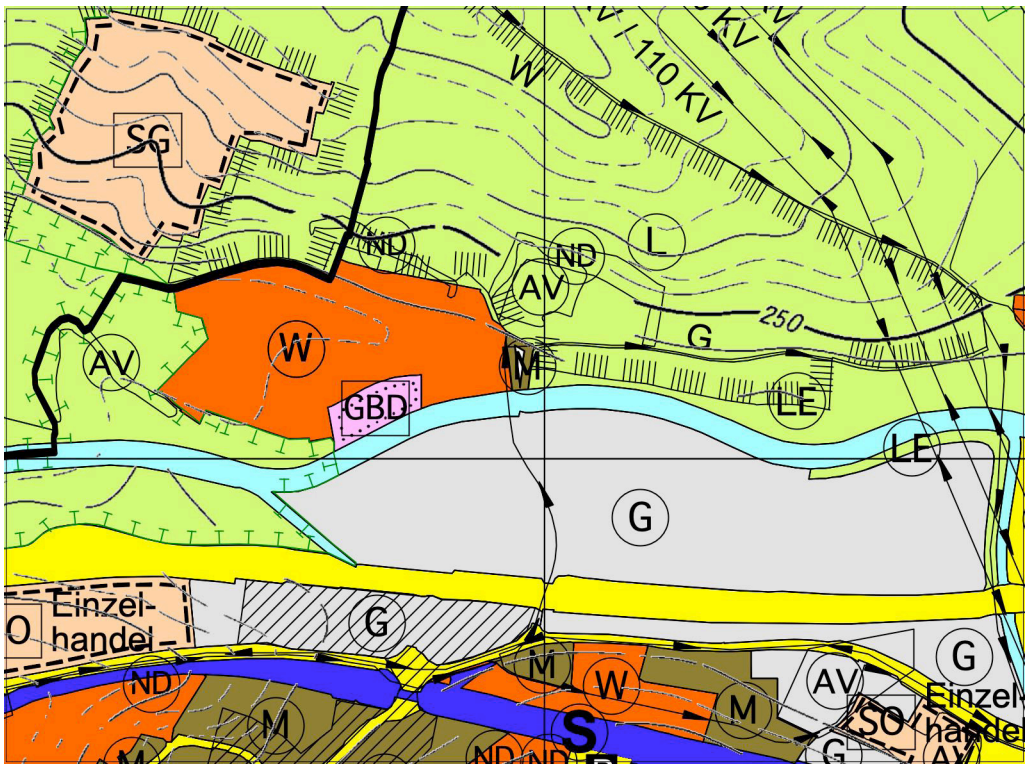

M 1:10.000

Standort/Planungsalternativen	Unter den gegebenen Aspekten sind von Standort- und Planungsalternativen abzusehen.
sonstige Nachweise	**Artenschutz:** Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung (Anlage 3) durchgeführt und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. **Hochwasser:** Das Plangebiet wird nach der Hochwassergefahrenkarte von keinem Überschwemmungsgebiet tangiert. Lediglich der östliche Randbereich wäre bei einem HQ-Extrem-Fall geringfügig betroffen. **Verkehr/Erschließung:** Das Plangebiet ist durch die Birkelstraße erschlossen. Im Bebauungsplan „Am Beutelstein“ sind die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben. **Lärm:** Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Schallgutachten erstellt.
Umweltbelange / Bewertung Eingriff	siehe Umweltbericht

Flächenbilanz	Wohnbaufläche Planung	- 0,2 ha
	Gemischte Baufläche Planung	+ 0,2 ha

4.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WE 79 „AM BEUTELSTEIN“

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,2 ha auf und liegt am nördlichen Rand des Weinstädter Ortsteils Endersbach.
Ein Mischgebiet soll den Ortsteil abschließend arrondieren. Um den planungsrechtlichen Voraussetzungen gerecht zu werden, bedarf es hier einer Änderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche Planung“ in „Gemischte Baufläche Planung“.

5 VORHABEN WE 80 „SCHÖNBÜHL“

5.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung

Durch das Änderungsverfahren soll für das Vorhaben WE 80 „Schönbühl“ die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Wohnbaufläche Planung und eine von Bebauung freizuhaltende Fläche, die als Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion und als T-Fläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dargestellt wird, geschaffen werden.

Bis 2001 ist auf dem Plangebiet ein Jugend- und Ausbildungsheim betrieben worden. Aufgrund der isolierten Lage - am östlichen Gemarkungsrand - will die Stadt Weinstadt den Bereich Schönbühl als von der Bebauung freizuhaltende Fläche mit Ergänzungsfunktion sichern - hier können Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus der verbindlichen Bauleitplanung zum Tragen kommen.
Im Bereich nördlich des Saffrichhofs soll ergänzend zum bestehenden Wohnquartier eine Bebauung entstehen.

Planungsanlass / Erforderlichkeit

Die dargestellte Nutzung - Sondergebiet Jugendheim - ist seit gut 20 Jahren überholt.
Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand von Weinstadt und soll zukünftig zu einem großen Teil von Bebauung frei gehalten werden. Nur im südlichen Teil soll eine abschließende Arrondierung des bestehenden Wohnquartiers mit Wohnen verwirklicht werden.

Im aktuell rechtsgültigen FNP, Änderung 11, Stand 18.07.2019 ist der Bereich als „Sondergebietsfläche - Jugendheim“ dargestellt.
Die Änderung in „Wohnbaufläche Planung und „Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dient der langfristigen Sicherung des Freiraums und der Ordnung der städtebaulichen Situation im Bereich nördlich des Saffrichhofs.
Um Planungssicherheit zu schaffen, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt einen den Bebauungsplan „Schönbühl - 1. Änderung“ aufgestellt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird wie oben beschrieben in “Wohnbaufläche Planung“, „LE-Fläche“ und „T-Fläche“ geändert.

5.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt östlich der Stadtteile Weinstadt-Beutelsbach und -Schnait. Die Fläche beträgt ca. 7,4 ha.

Abgrenzung

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die bewaldete Anhöhe Schönbühl und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch bewaldetes Gebiet der Gemeinde Remshalden
- im Süden durch das Wohngebiet „Saffrichhof“ (Wohnbaufläche Bestand) und ein Gartenhausgebiet.
- im Westen durch die Schönbühlstraße und landwirtschaftliche Flächen.

5.3 ANDERE PLANUNGEN / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan der Region Stuttgart stellt für den Bereich in seiner Raumnutzungskarte eine Siedlungsstruktur als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet“ dar. Regionalplanerische Ziele und verbindliche Festlegungen sind durch die Planung nicht betroffen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für den Bereich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als „Förderung von Biotopstrukturen in Sonderbauflächen (z.T. Umsetzung durch Bebauungsplan) aus.
Auszug aus dem Erläuterungstexts des Landschaftsplans:
Das auf Sonderbauflächen verwendete Signet weist auf die zunehmende Vergärtnerung und den wachsenden Erholungsdruck in den Garten- und Wochenendhausgebieten hin. Diese verlieren durch Übernutzung und ungeregelte bauliche Verdichtung ihren Wert für den Arten- und Biotopschutz, aber auch für die allgemeine Erholungsnutzung. Eine Umsetzung dieser Empfehlung könnte mit entsprechenden Bebauungs- und Grünordnungsplänen erfolgen.

Sonstige Planungen

Schutzgebiete oder sonstige andere Planungen sind nicht betroffen. Das Plangebiet ist von einem Landschaftsschutzgebiet und regionalen Grünzug umgeben.

Städtebauliches Konzept

Das Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner, Stuttgart, hat für das Plangebiet ein städtebauliches Konzept für eine mögliche Wohnbebauung in dem südlichen Teilbereich entwickelt. Es sollen ca. 14 neue Wohnhäuser mit je max. 2 Wohneinheiten entstehen. Die geplante Bebauung im südlichen Teil des Schönbühls entsteht als verträgliche Ergänzung zu den bestehenden Wohngebäuden im Saffrichhof. Mit der Neubebauung wird das Gebiet städtebaulich abschließend arrondiert und gleichzeitig dringend benötigte Wohnbauflächen für die Stadt Weinstadt geschaffen.

Bebauungsplan „Schönbühl“

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat am 01.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schönbühl – 1. Änderung“ beschlossen.
Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die bestehende Bebauung des Saffrichhofs durch neue Wohngebäude (südliche Teilfläche) zu ergänzen und für die restliche Teilfläche des Schönbühls die Bebauung auszuschließen und die Flächen zukünftig Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu überlassen.

5.4 PLANINHALT

Darstellung
FNP 11, 18.07.2019

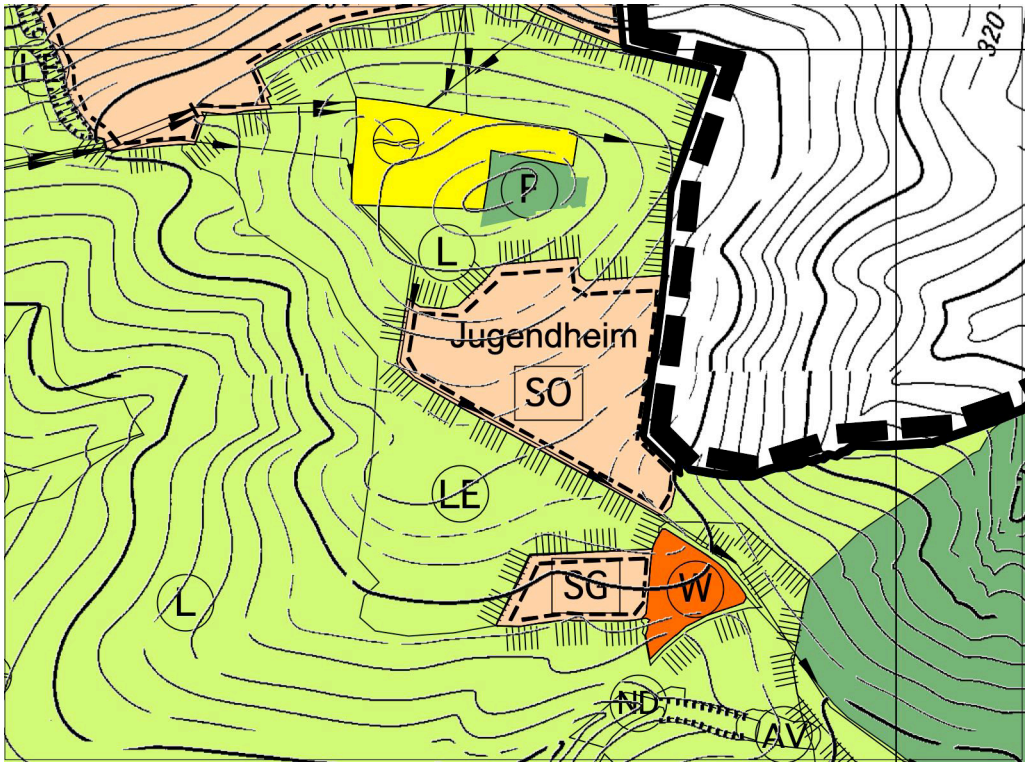

M 1:10.000

Darstellung
FNP 15, 27.05.2021

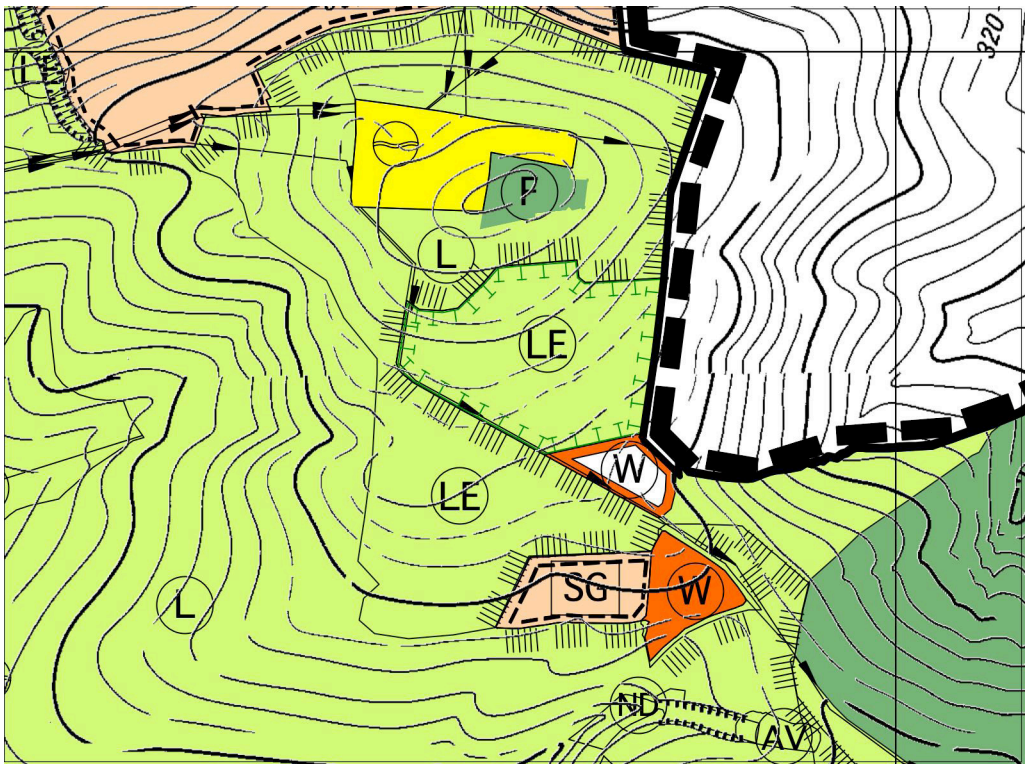

M 1:10.000

Standort/Planungsalternativen

Unter den gegebenen Aspekten sind von Standort- und Planungsalternativen abzusehen.

sonstige Nachweise

Artenschutz:
Im Rahmen der Entwicklung des Saffrichhofs wurden artenschutzrechtliche Gutachten (Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse (Anlage 4), Faunistische Sonderuntersuchung (Anlage 5) und Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) (Anlage 6) erstellt. Die Untersuchungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertieft untersucht und fortgeführt.

Scoping
Für das Bebauungsplanverfahren wurde ein Scoping-Papier erstellt (vgl. Anlage 7).

Verkehr/Erschließung:
Im Bebauungsplan „Schönbühl - 1. Änderung“ werden die Auswirkungen und Belange zum Verkehr und der Erschließung behandelt und beschrieben.

Umweltbelange / Bewertung Eingriff

siehe Umweltbericht

Flächenbilanz

Sondergebiet Jugendheim Bestand	- 7,4 ha
Wohnbaufläche Planung	+ 1,0 ha
LE-Fläche / T-Fläche	+ 6,4 ha

5.5 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG WE 80 „SCHÖNBÜHL“

Das Plangebiet weist insgesamt eine Größe von ca. 7,4 ha auf und liegt am östlichen Gemarkungsrand von Weinstadt.
Der nordwestliche Bereich (ca. 6,4 ha) des Plangebiets soll als LE-Fläche - Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion und T-Fläche - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gesichert und von Bebauung freigehalten werden.
Der südöstliche Teil (ca. 1,0 ha) soll als ergänzende Bebauung des bestehenden Wohngebiets „Saffrichhof“ entwickelt werden und stellt eine abschließende Arrondierung dar.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen in dieser besonderen Lage Weinstadts gerecht zu werden, bedarf es einer Änderung von „Sondergebiet Jugendheim Bestand“ in „LE-Fläche - Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion“, „T-Fläche - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und „Wohnbaufläche Planung“.

6 FAZIT/ZUSAMMENFASSUNG

Das Änderungsverfahren 15 beschäftigt sich damit für drei neue Vorhaben auf FNP-Ebene die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Es handelt sich dabei um die Vorhaben **FE 25 „Kienbachstraße“**, **WE 79 „Beutelstein“** und **WE 80 „Schönbühl**“.

Bei FE 25 „Kienbachstraße“ handelt es sich um eine dringend notwendige Fläche einer Gemeinbedarfseinrichtung im Süd-Westen der Fellbacher Gemarkung. Eine Kindertageseinrichtung sowie eine Fachschule für Erzieher sollen errichtet werden, um den konkreten Bedarf im südlichen Teil der Stadt Fellbach gerecht zu werden.

WE 79 „Beutelstein“ ist die abschließende städtebauliche Entwicklung im Norden des Weinstädter Ortsteils Endersbach. Das Plangebiet liegt direkt an der Rems und an dem heterogen entwickelten Wohngebiet „Trappeler“. Eine gemischte Nutzung mit Gewerbe und Wohnen soll als abschließende städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich von Endersbach verwirklicht werden.

WE 80 „Schönbühl“ liegt am östlichen Gemarkungsrand Weinstadts. Das Plangebiet wird schon seit Jahren nicht mehr als Jugendheim genutzt und soll nun städtebaulich neu geordnet werden.

Geplant ist, eine Ergänzung zur bestehenden Bebauung des südlich angrenzenden Wohnplatzes Saffrichhof auf einer kleineren, südlichen Teilfläche (ca. 1,0 ha) des Plangebiets und für den größeren nördlichen Bereich, Bebauung auszuschließen und eine Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion in Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen.

7 FLÄCHENBILANZ INSGESAMT

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Flächenbilanz - sortiert nach Kommunen und in der Summe PUR - wiedergegeben (Angaben in ha).

TAB. 2: AUSWIRKUNGEN AUF DIE FLÄCHENBILANZ

	W	W geplant	M	M geplant	G	G geplant	GBD	GBD geplant	SO	SO geplant	Verkehr	Verkehr geplant	Grünfläche	GR geplant	LW	Wald	T-Fläche
Fellbach																	
FE 25								+0,4					-0,4				
Kernen																	
Korb																	
Waiblingen																	
Weinstadt																	
WE 79		-0,2		+0,2													
WE 80		+1,0							-7,4						+6,4		+6,4
Summe PUR																	
		+0,8		+0,2				+0,4	-7,4				-0,4		+6,4		+6,4
Saldo Bauflächen																	

8 VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss	Beschluss Bekanntmachung (mit der frühzeitigen Beteiligung)	27.04.2020 04.11./05.11.2020
Vorentwurf	Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung	27.04.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	16.11.2020 bis 14.12.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	Versand Vorentwurf	16.11.2020
Behandlung der Anregungen Vorentwurf	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Entwurfs und seiner öffentlichen Auslegung	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Ankündigung der öffentlichen Auslegung	In den amtlichen Mitteilungsblättern	xx.xx.xxxx
Öffentliche Auslegung	Auslegung in den Rathäusern/Geschäftsstelle PUR	xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Benachrichtigung der Behörden	Schreiben vom	xx.xx.xxxx
Behandlung Anregungen zum Entwurf	der Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Beschluss des Planes	Verbandsversammlung	xx.xx.xxxx
Einreichung zur Genehmigung	Beim Regierungspräsidium Stuttgart	xx.xx.xxxx
Genehmigung	Mit Erlass No. vom	 xx.xx.xxxx
Rechtswirksamkeit	Öffentliche Bekanntmachung	xx.xx.xxxx

9 QUELLEN

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER im Auftrag der Stadt Weinstadt (2020): Bebauungsplan „Schönbühl - 1. Änderung“. Stuttgart.

BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER im Auftrag der Stadt Weinstadt (2020): Städtebauliches Konzept Schönbühl. Stuttgart.

ENDL, PETER im Auftrag der Stadt Weinstadt (2016): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan „Saffrichhof“. Filderstadt.

ENDL, PETER im Auftrag der Stadt Weinstadt (2016): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan „Saffrichhof“. Filderstadt.

ENDL, PETER im Auftrag der Stadt Weinstadt (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Saffrichhof 1 - Änderung“. Filderstadt.

FAKTORGRÜN im Auftrag der Stadt Fellbach (2018): Kienbachstraße/Esslinger Weg Fellbach - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Stuttgart.

FAKTORGRÜN im Auftrag der Stadt Fellbach (2019): Bebauungsplan 06.04/2 „Mittlerer Weg“ - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Stuttgart.

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE (1998): Landschaftsplan Unteres Remstal Fortschreibung 1996/1997. Stuttgart.

FRIEDEMANN PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR + ÖKOLOGIE (2020): Scoping-Papier. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Schönbühl 1. Änderung“. Ostfildern.

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL mit ORPLAN PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU (2019). Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 11. Stuttgart/Waiblingen.

ROOSPLAN - STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG im Auftrag der Stadt Weinstadt (2019): Bebauungsplan „Am Beutelstein“. Backnang.

ROOSPLAN - STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG im Auftrag der Stadt Weinstadt (2019): Bebauungsplan „Am Beutelstein“. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Backnang.

STADT FELLBACH (2019): Bebauungsplan 06.04/2 „Mittlerer Weg“. Fellbach.

VERBAND REGION STUTTGART (VRS) (2010): Regionalplan 2020 Region Stuttgart. Stuttgart.

TEIL B

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL

ÄNDERUNG 15

UMWELTBERICHT ZUM ENTWURF

12.07.2021

Teil B

Planungsverband Unteres Remstal
Rems – Murr - Kreis

Umweltbericht

Änderung 15
Flächennutzungsplan Unteres Remstal

12. Juli 2021 – ENTWURF -

friedemann.
Planungsgruppe
LandschaftsArchitektur
+ Ökologie

Auftraggeber	Planungsverband Unteres Remstal Stadt Fellbach Gemeinde Kernen i. R. Gemeinde Korb i. R. Stadt Waiblingen Stadt Weinstadt Vertreten durch die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Unteres Remstal bei der Stadt Weinstadt Geschäftsführer Erster Bürgermeister Deißler
Auftragnehmer	Planungsgruppe LandschaftsArchitektur + Ökologie Dipl.-Ing. Thomas Friedemann Freier Landschaftsarchitekt AK BW | DGGL | SRL Claude-Dornier-Straße 4 73760 Ostfildern T 0711 / 9 67 98-0 F 0711 / 9 67 98-33 info@tf-landschaft.de www.tf-landschaft.de
Projektleitung	Dipl.-Ing. Thomas Friedemann
Bearbeitung	Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin
Bearbeitungsstand	21.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 1
1.1 Aufgabe und Vorgehen 1
1.2 Inhalte und Ziele der Änderung 1
1.3 Umfang der geplanten Änderung 1
1.4 Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten 1
1.5 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen 2
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 4
2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands 4
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 4
3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH 4
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 4
3.2 Ausgleichsmaßnahmen 4
4 KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG 5
5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 19
5.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen 19
5.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen 19
5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 19
6 INFORMATIONSGRUNDLAGEN 22
7 ANHANG 23

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und unter Anwendung der Anlage 1 im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend §2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. In der Umweltprüfung ist auch das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG zu behandeln, das nicht der Abwägung unterliegt.

1.2 Inhalte und Ziele der Änderung

(Anlage BauGB 1a)

Der Planungsverband Unteres Remstal beabsichtigt die dreizehnte Änderung des Flächennutzungsplanes; die Bearbeitung erfolgt durch das Büro ORplan, Stuttgart. Die geplanten Bauflächen werden in der Begründung zur Änderung 15 des Flächennutzungsplanes analog der ersten bis vierzehnten Änderung der Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen zugeordnet.

1.3 Umfang der geplanten Änderung

Prüfbogen Umweltbericht:

Kategorie 1: Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen				
Lfd.-Nr.	Vorhaben / Projekt / Fläche	Größe	Bestand	Ziel
FE 25	Kienbachstraße	0,4 ha	Grünfläche 'Sportplatz' Bestand	Fläche für Gemeinbedarf Planung
WE 79	Am Beutelstein	0,2 ha	Wohnbaufläche Planung	Gemischte Baufläche Planung
WE 80	Schönbühl	7,4 ha	Sonstiges Sondergebiet ‚Jugendheim' Bestand	Wohnbaufläche Planung / Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion (LE) / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Fläche)

1.4 Ergebnis der Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anlage BauGB 2d (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Die Prüfung erfolgt für die Flächen der Kategorie 1 (Neue Flächen / Vorhaben / Nutzungsänderungen).

FE 25 'Kienbachstraße' Kernstadt

Es wurden von der Stadt Fellbach mehrere mögliche Standorte für eine Kindertagesstätte mit einer Fachschule für Erzieher hinsichtlich der Verteilung der Einrichtungen, der Eigentumsverhältnisse bzw. Verfügbarkeit und den planungsrechtlichen Voraussetzungen untersucht.

WE 79 'Am Beutelstein'

Derzeit ist die Straße nur einseitig bebaut. Die erschlossene Wiesenfläche soll zu Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung einer gemischten Bebauung mit gewerblicher Nutzung und Wohnen zugeführt werden.

WE 80 'Schönbühl'

Das Plangebiet wird schon seit Jahren nicht mehr als Jugendheim genutzt und soll nun städtebaulich neu geordnet werden. Die geplante Wohnbebauung am südöstlichen Rand der Gesamtfläche soll die bestehende Bebauung des Saffrichhofes ergänzen.

1.5 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Anlage 1 Nr. 1.b BauGB (Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Prüfbogen Umweltbericht)

Bodenschutz

Nach §1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zudem soll die Gemeinde die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nutzen. U. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist der besondere Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG abzuarbeiten. Hierbei ist die Bedeutung der geplanten Bauflächen insbesondere im Hinblick auf FFH Anhang IV Arten und europäische Vogelarten zu untersuchen und im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Im landesweiten Biotopverbundkonzept werden drei Offenlandanspruchstypen unterschieden:

- Offenland feuchter Standorte
- Offenland mittlerer Standorte
- Offenland trockener Standorte

„Für die kommunale Landschafts- und Bauleitplanung stellt die erarbeitete Planungsgrundlage für den Biotopverbund im Offenland einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Bereiche bei der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 10 und § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB) besonders berücksichtigt werden sollen."

Gewässerschutz /Hochwasserschutz

Zu Gewässern ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen (§38 WHG / § 29 WG) einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Er dient u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig.
In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100) ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt. In Bereichen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, die aber von Extremhochwassern (HQ extrem) betroffen sein können, sind Hochwasserrisiken in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Denkmalpflege

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für

den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist. Vordingliches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale.

Regionalplan

Ziele der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „**Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**" sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden (vgl. 3.3.6 (G)). Sollen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden (vgl. 3.3.7 (G)).

"Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet", sind in der Raumnutzungskarte als **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** festgelegt. "In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen."

Der Vorhabenbereich WE 80 ‚Schönbühl' ist umgeben von einem als **Regionalen Grünzug** festgelegten Bereich. Der Vorhabenbereich selbst ist ausgespart. Regionale Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz und dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden.

TA-Lärm

Nach TA-Lärm ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) … sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan 96/97

Im Flächennutzungsplan sind Landwirtschaftliche Flächen mit Ergänzungsfunktion **(LE-Flächen)** gekennzeichnet. In städtischen Verdichtungsräumen werden an die landwirtschaftlich genutzten Flächen vielfältige Anforderungen gestellt. Alle landwirtschaftlichen Flächen übernehmen zusätzlich zu ihrer landwirtschaftlichen Produktionsfunktion ergänzende erholungsbezogene und landschaftsökologische Funktionen. Alle LE - Flächen beinhalten daher sowohl Flächen, welche aufgrund ihres vorhandenen Bestandes (z. B. Streuobstwiese) Ergänzungsfunktionen besitzen, als auch Flächen, welche ein Potential für die Entwicklung von Ergänzungsfunktionen besitzen (z. B. bachnahe Flächen).

Des Weiteren sind im Flächennutzungsplan T-Flächen dargestellt, dabei handelt es sich um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB.

Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen zur Landschaftsentwicklung. Er benennt hierfür Flächen und Maßnahmen u. a. zur Biotopvernetzung. Hierzu sollen z. B. die verbleibenden Streuobstwiesen weiterhin gepflegt und gefördert werden, um nicht nur als Struktur für den Arten- und Biotopschutz, sondern auch als wichtiges Element im Landschaftsbild erhalten zu bleiben. Eine weitere Maßnahme ist die Förderung von Biotopstrukturen. Nach dem Landschaftsplan soll im Vorhabenbereich Schönbühl sowie dem angrenzende

Garten- und Wochenhausgebiet Biotopstrukturen gefördert werden, da diese Flächen durch wachsenden Erholungsdruck, Übernutzung und ungeregelte bauliche Verdichtung ihren Wert für den Arten- und Biotopschutz, aber auch für die allgemeine Erholungsnutzung verlieren.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, Aussagen zu den einzelnen Flächen siehe Tabellarischer Kurzbericht bzw. Prüfbogen Umweltbericht)

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Festsetzungen gegenüber den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen bewertet. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

2.1 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch - Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

bei Durchführung der Planung einschl. der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch -- Bevölkerung / Gesundheit / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (wiedergegeben wird die Systematik der Bearbeitung, flächenbezogene Aussagen zu diesem Punkt siehe Prüfbogen Umweltbericht)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

4 KURZBERICHTE UMWELTPRÜFUNG

Erläuterungen der Abkürzungen

BVS	Biotopverbundsystem, Untersuchungen für ein Biotopverbundsystem im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart und in angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Neckar
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
LE-Fläche	Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion
LP	Landschaftsplan Unteres Remstal
LRP	Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart
RP	Regionalplan Region Stuttgart
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
T-Fläche	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Bodengesamtbewertung ist den Daten des LGRB entnommen mit einer 5-stufige Bewertungsskala von 0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen) bis 4 = sehr hohe Funktionserfüllung.

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
FELLBACH – KERNSTADT 'Kienbachstraße'	**FE 25**
Fläche für Gemeinbedarf 'Sonstige' - Planung	

Ausschnitt LP 1996/97 M 1:10.000

Luftbild © LGL BW 2010/11 M 1:5.000

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
FELLBACH – KERNSTADT 'Kienbachstraße'	**FE 25**
Fläche für Gemeinbedarf 'Sonstige' - Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	**Planungsbestand FNP-Änderung 14** Grünfläche 'Sportplatz' Bestand
	FNP-Änderung 15 Fläche für Gemeinbedarf (Sonstige) - Planung
	Flächengröße: ca. 0,4 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	**Regionalplan:** Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG).
	Landschaftsplan: Grünfläche 'Sportplatz' Bestand
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: geringe Bedeutung
	Schutzgebiete und -objekte: keine innerhalb oder in größerer Umgebung des Vorhabenbereichs

Natura 2000-Gebiete	nein
Artenschutz	Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen das Vorkommen geschützter Arten nicht auszuschließen. (vgl. Faktorgrün 2018)

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Außerhalb angrenzend befinden sich westlich eine Feldhecke und östlich straßenbegleitende Bäume
Fläche	Die Fläche ist umgeben von Bebauung, Parkplätzen, Tennisplatz und Sportstadion. Ackerbaulich genutzte fruchtbare Böden.
Boden	Boden **sehr hoher** Bedeutung in der Gesamtbewertung (3,67)
Wasser	Der anstehende Boden hat eine hohe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine sehr hohe Filter- und Pufferfunktion. Lage in der Hydrogeol. Einheit des Gipskeuper und Unterkeuper, einem Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter (GWL/GWG)
Luft, Klima	Kaltluftproduktionsgebiet. Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität und daher **hoher** Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen
Landschaft	Die Fläche ist umgeben von Bebauung, Parkplätzen, Tennisplatz und Sportstadion. Keine Empfindlichkeit gegenüber Veränderung.
Mensch und Gesundheit	Der Vorhabenbereich liegt in einem Sport- und Freizeitbereich unweit einer Straßenbahnhaltestelle. Lage an Esslinger Straße (L1197) mit **sehr hoher** Luft-/Lärmbelastung
Kultur- und Sachgüter	Im Gebiet sind keine archäologischen Funde bekannt. Aufgrund der sich nördl. des Vorhabenbereichs befindenden Flächen der Archäologische Denkmalpflege inkl. Verdachtsflächen sind archäologische Funde allerdings auch nicht auszuschließen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Planungsbestand
(Anlage BauGB 2b)

Schutzgut	**dauerhafte Veränderungen**	**gegenüber dem Planungsbestand**	**Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**	**verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen**
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotop-strukturen mit natur-schutzfachlich geringer Bedeutung	keine	Pflanzung von standortgerechten Gehölzen	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	Überbauung von land-wirtschaftlich genutzten fruchtbaren Böden	keine	Kompakte Bauweise und Erschließung	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden	bauliche Nutzung und (Teil-) Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	keine	fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiedereinbau des Bodens	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Verringerung der Grund-wasserneubildung und Erhöhung des Ober-flächenabflusses durch Versiegelung	Bebauung mit einem Gebäude	Rückhaltung bzw. Versickerung vor Ort, zusätzliche Retention durch Dachbegrünung	Bei einer Rückhaltung bzw. Versickerung vor Ort sind gegenüber dem Planungs-bestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Überbauung und Versie-gelung von kaltluft-produzierenden, klimaaktiven Freiflächen	Bebauung mit einem Gebäude	Verringerung des Aufwärmungseffekts durch Dachbegrünung Baum- und Gehölzpflanz-ungen	Durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Eingriffe so weit gemindert werden, dass **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.
Landschaft	Bebauung einer bisher unbebauten landwirt-schaftlich genutzten Fläche am Ortsrand	Bebauung mit einem Gebäude	Eingrünung mit Baum- und Gehölzpflanzungen sowie die architektonische Ausgestaltung Dachbegrünung	Durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Eingriffe so weit gemindert werden, dass **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.
Mensch und Gesundheit	Verlust von siedlungs-nahen Freiflächen, jedoch nur geringe Erholungs-qualitäten durch Intensivanbau	keine	qualitätvolle Gestaltung entlang des Verbindungs-weges in die Feldflur	Gegenüber dem Planungs-bestand sind **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	keine bekannt	keine	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmal-pflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigun-gen weitgehend vermieden werden.	Gegenüber dem Planungs-bestand sind **keine** erheb-lichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechsel-wirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Einbindung in die Landschaft durch Dachbegrünung, Baumpflanzungen, qualitätvolle architektonische Gestaltung Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des unbelasteten Regenwassers vor Ort z. B. durch Dachbegrünung und die Verwendung durchlässige Beläge Fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederherstellung des Bodens Meldung etwaiger Archäologischer Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2b)	erstmal weiterhin ackerbauliche Nutzung; später eventuell Sportflächenentwicklung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Es wurden von der Stadt Fellbach mehrere mögliche Standorte hinsichtlich der Verteilung der Einrichtungen, der Eigentumsverhältnisse bzw. Verfügbarkeit und den planungsrechtlichen Voraussetzungen untersucht.

Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' können Gebäude und versiegelte Flächen wie Parkplätze beinhalten oder durch Kunstrasenflächen starke Eingriffe vor allem für das Schutzgut Boden bedeuten. Bei einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung 'Sonstige' ist daher nicht zwangsläufig von einer höheren Versiegelung auszugehen, jedoch von der Bebauung mit einem Gebäude. Mit entsprechenden Maßnahmen sind gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Der Vorhabenbereich liegt in einem im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG). Dies ist in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.
FFH-Gebiete/ Natura 2000	nicht betroffen
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen das Vorkommen geschützter Arten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Falle einer Bebauung von den Gutachern eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung für Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus empfohlen. (vgl. faktorgrün 2018)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Hoher Kompensationsbedarf wegen hoher Bodenwerte (3,67) zu erwarten Die Eingriffe durch die geplante bauliche Nutzung sind mit II zu bewerten.

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT-ENDERSBACH 'Am Beutelstein'	**WE 79**
Gemischte Baufläche - Planung	

Ausschnitt LP 1996/97 M 1:10.000

Luftbild © LGL BW 2010/11 M 1:5.000

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT-ENDERSBACH 'Am Beutelstein'	**WE 79**
Gemischte Baufläche - Planung	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	**Planungsbestand FNP-Änderung 14** Wohnbaufläche Planung
	FNP-Änderung 15 Gemischte Baufläche - Planung
	Flächengröße: ca. 0,2 ha
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	**Regionalplan:** Gebiet für Landwirtschaft
	Landschaftsplan: Streuobst pflegen und entwickeln, mögliche Abgrenzung Landschaftspark
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: nördliche Hälfte Kernfläche Biotopverbund mittlerer Standorte
	Schutzgebiete und -objekte: Landschaftsschutzgebiet angrenzend, südlicher Randbereich geschützt als Biotop nach BNatSchG
Natura 2000-Gebiete	nein
Artenschutz	In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konnte das Gebiet weder für lokale Vogelpopulationen noch für lokale Fledermauspopulationen oder weitere Arten als essenzielles Jagdgebiet eingestuft werden. Um für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen
Hochwassergefahr	östlicher Randbereich HQextrem

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wiesen, mehrstämmiger Feldahorn.
Fläche	Derzeit ist die Straße nur einseitig bebaut (Arrondierung)
Boden	Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (3) und einer hohen Gesamtfunktion (Wertstufe 3)
Wasser	Lage am Fließgewässer 2. Ordnung (Rems) mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen. Hochwassergefahrenkarte: östlicher Randbereich HQextrem. Lage in der Hydrogeol. Einheit der Jungquartären Flusskiese und Sande, einem Grundwasserleiter (GWL). Geringer Grundwasserflurabstand möglich.
Luft, Klima	Kaltluftproduktions- und Sammelgebiet; Bodeninversionsgefährdet. Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität und daher hoher Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen
Landschaft	Die Fläche grenzt nördlich und östlich an ein Landschaftsschutzgebiet.
Mensch und Gesundheit	Lärmbelastung durch Wasserkraftanlage an der Rems und Gewerbegebiet auf gegenüberliegender Remsseite (vgl. ISIS 2016). Remstalradroute quert das Gebiet, angrenzender Picknickplatz und Kanuanleger.
Kultur- und Sachgüter	Im Gebiet liegt der Bereich der Archäologischen Verdachtsfläche/Prüffall: Abgegangene Beutelsteinkelter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Planungsbestand
(Anlage BauGB 2b)

Schutzgut	**dauerhafte Veränderungen**	**gegenüber dem Planungsbestand**	**Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**	**verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen**
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Biotop-strukturen mit natur-schutzfachlich geringer Bedeutung	höheres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO)	Pflanzung von standortgerechten Gehölzen	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Fläche	Bebauung einer erschlossenen Fläche	höheres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO)	Begrenzung der Flächen-inanspruchnahme auf das notwendige Maß	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Boden	Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	höheres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO)	fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederher-stellung des Bodens.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wasser	Verringerung der Grund-wasserneubildung und Erhöhung des Ober-flächenabflusses durch Versiegelung	höheres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO)	Rückhaltung bzw. Versickerung vor Ort	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Luft, Klima	Überbauung und Versiegelung von kaltluft-produzierenden Frei-flächen	höheres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO)	Verringerung der Aufwärmung durch Dachbegrünung	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch Bebauung	höheres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO)	Dachbegrünung und Eingrünung mit Baumpflanzungen sowie die architektonische Ausgestaltung	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Mensch und Gesundheit	Je nach Nutzung kann es zu erhöhtem Verkehrsauf-kommen kommen	höhere schalltechnische Orientierungswerte	Bauvorsorge Hochwasser-risiko (HQextrem)	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	ggfls. Verlust eines archäologischen Denkmals	keine Veränderung zu erwarten	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen weit-gehend vermieden werden.	Es sind gegenüber dem Planungsbestand **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Wechsel-wirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Maßnahmen zur Konfliktbewältigung der Lärmeinwirkungen. Durch Schutz des archäologischen Relevanzbereichs durch geeignete planerische Vorgaben und Maßnahmen vor Beeinträchtigungen können die Auswirkungen auf das Schutzgut gemindert / vermieden werden. Bei Erhalt der Gehölzstruktur am Gewässer und ausreichend Abstand zum Fließgewässer sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Bauvorsorge Hochwasserrisiko (HQextrem)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2b)	Keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Derzeit ist die Straße nur einseitig bebaut, das Vorhaben stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung dar. (vgl. roosplan 2019)

Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Archäologischen Funde bzw. Befunde können nicht ausgeschlossen werden (Standort ehemalige Beutelsteinkelter). Maßnahmen zur Konfliktbewältigung der Lärmeinwirkungen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit notwendig Bauvorsorge Hochwasserrisiko (HQextrem) Gegenüber dem Planungsbestand sind für das Vorhaben durch die nach BauNVO zulässige höhere Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ 06,) als bei einer Wohnbebauung (GRZ 0,4) entsprechend höhere nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, die durch entsprechende Maßnahmen voraussichtlich ausgeglichen werden können (vgl. roosplan 2019)
FFH-Gebiete/ Natura 2000	nicht betroffen
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Bei Durchführung entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. (vgl. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, roosplan 2019)
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Die Eingriffe durch die geplante Bebauung sind mit II zu bewerten.

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT ‚Schönbühl'	**WE 80**
Wohnbaufläche – Planung / LE - Fläche / T - Fläche	

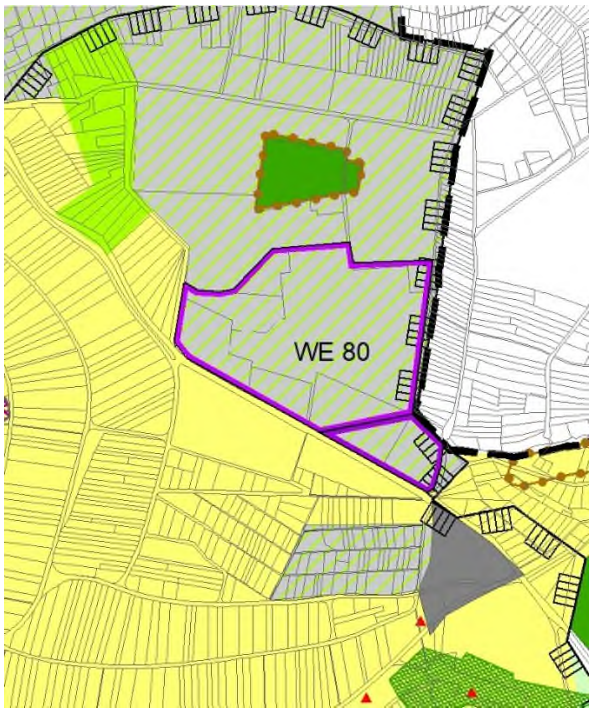

Ausschnitt LP 1996/97 M 1:10.000

Luftbild © LGL BW 2010/11 M 1:5.000

Blick nach Norden auf die geplante Wohnbaufläche

Fläche / Vorhaben / Nutzungsänderung	Lfd. Nr.
WEINSTADT ‚Schönbühl'	**WE 80**
Wohnbaufläche – Planung / LE - Fläche / T - Fläche	

Inhalt und Ziel der Fortschreibung (Anlage BauGB 1a)	**Planungsbestand FNP-Änderung 14** sonstiges Sondergebiet ‚Jungendheim'
	FNP-Änderung 15 Wohnbaufläche – Planung, LE-Fläche, T-Fläche
	Flächengröße: ca. 7,4 ha (1,0 ha + 6,4 ha)
Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)	**Regionalplan:** bebauter Bereich als Siedlungsfläche, randliche Freiflächen Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)
	Landschaftsplan: Förderung von Biotopstrukturen in Sonderbauflächen
	Fachplan Landesweiter Biotopverbund: der Vorhabenbereich selbst hat nur eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund
	Schutzgebiete und -objekte: Landschaftsschutzgebiet angrenzend

Natura 2000-Gebiete	nein
Artenschutz	Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Wohnbebauung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)	
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Im Bereich der geplanten Wohnbebauung befinden sich Schlehengebüsch, Sukzessionswald, Obstbaumreihe, Einzelbäume, Fettwiese, Gewächs-häuser. Das Gesamtgebiet umfasst mehrere Gebäude, Erschließung, Freizeitflächen
Fläche	als Sondergebiet Jugendheim ausgewiesene Fläche in isolierter Lage
Boden	Boden mit geringer bis mittlerer Bedeutung in der Gesamtbewertung (1,5)
Wasser	Der anstehende Boden hat eine geringe Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (1) und als Filter- und Puffer (1,5). Lage in der Hydrogeol. Einheit des Oberkeuper und oberen Mittelkeuper, einem Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter (GWL/GWG)
Luft, Klima	Bei den die Bebauung und Versiegelung im Kernbereich umgebenden Flächen handelt es sich um kaltluftproduzierende Freiflächen mit geringe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Der bebauten und versiegelten Kernbereich ist als Stadtrandklimatop eingestuft. (VRS)
Landschaft	Exponierte Lage auf einem Ausläufer des Schurwald, einem Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild; weithin wirksam.
Mensch und Gesundheit	Bedeutsamer, stark frequentierter Erholungsraum, Lage im Landschaftsschutzgebiet (besiedelter Bereich Schönbühl ausgenommen)
Kultur- und Sachgüter	Im Vorhabenbereich sind keine archäologischen Funde bekannt. Die bauliche Substanz ist sanierungsbedürftig.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
(Anlage BauGB 2b)

Schutzgut	dauerhafte Veränderungen (betriebsbedingt)	gegenüber dem Planungsbestand	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen / Verbesserungen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung, zum Erhalt und zur Aufwertung von naturschutzfachlichen Qualitäten	Aufwertung durch Entsiegelungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Verbesserung der Funktion im Biotopverbund und Erhöhung der Biodiversität	Aufwertung	Bei der Durchführung von landschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen sind auf der landschaftlichen Teilfläche **Verbesserungen** für das Schutzgut zu erwarten Durch die geplante Wohnbebauung sind **erhebliche** Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
	Im Bereich der **geplanten Wohnbebauung** (ca. 1 ha) Verlust von Biotopstrukturen mit naturschutzfachlich mittlerer bis hoher Bedeutung; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (z.B. Vorkommen von Zauneidechsen) zu erwarten	Erhöhung der Beeinträchtigung durch bauliche Nutzung	Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der angrenzenden landschaftlichen Entwicklungsfläche	
Fläche	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Zukünftige Freihaltung / Rückbau von bestehender Bebauung / Versiegelung*	Entlastungswirkung	Aufwertung	Bei einem Rückbau der bestehenden Bebauung sind Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten Durch die neue Wohnbebauung wird die Zersiedelung außerhalb des Siedlungsgefüges verstärkt
	Weitere Wohnbebauung außerhalb des Siedlungsgefüges			
Boden	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Zukünftige Freihaltung / Rückbau von bestehender Bebauung / Versiegelung*	geringeres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO) auf einem geringen Flächenteil	fachgerechter Umgang, Lagerung und Wiederherstellung des Bodens.	Durch den Verlust der Bodenfunktionen durch neue Versiegelung sind **erhebliche** Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Bei einem Rückbau der bestehenden Bebauung sind Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten
	Im Bereich der **geplanten Wohnbebauung** Versiegelung bisher teilweise unversiegelter Böden mit geringer Bedeutung durch Wohnbebauung			
Wasser	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Zukünftige Freihaltung / Rückbau von bestehender Bebauung / Versiegelung*	Entlastung, geringeres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO) auf einem geringen Flächenteil	Durch großflächige Entsiegelungsmaßnahmen sind Aufwertungen für Retentionsvermögen und Grundwasserneubildung zu erwarten	Bei einem Rückbau der bestehenden Bebauung sind Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten Durch Kompensationsmaßnahmen bei der Neubebau-

	Im Bereich der **geplanten Wohnbebauung** Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung		Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des unbelasteten Regenwassers vor Ort z. B. durch Dachbegrünung und Verwendung durchlässiger Beläge	ung lassen sich erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut weitgehend mindern / vermeiden.
Luft, Klima	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Zukünftige Freihaltung / Rückbau von bestehender Bebauung / Versiegelung* Entwicklung zusätzlicher kaltluftproduzierender Flächen	Entlastung, geringeres Maß der baulichen Nutzung (nach BauNVO) auf einem geringen Flächenteil	Verringerung der Aufwärmung durch Rückbau / Entsiegelung	Bei einem Rückbau der bestehenden Bebauung / Versiegelung sind Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten Durch Kompensationsmaßnahmen lassen sich erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut mindern / vermeiden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.
	Im Bereich der **geplanten Wohnbebauung** Überbauung und Versiegelung von kaltluftproduzierenden Freiflächen.		Verringerung der Aufwärmung durch Begrünungsmaßnahmen	
Landschaft	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Zukünftige Freihaltung / Rückbau bestehender Siedlungsfläche außerhalb des Siedlungsgefüges, Offenhalten der Landschaft,	Entlastung, Minimierung der Störungen im Landschaftsraum	Aufwertung	Bei einem Rückbau der bestehenden Bebauung / Versiegelung und landschaftlichen Entwicklung sind erhebliche Verbesserungen für das Schutzgut zu erwarten Durch Kompensationsmaßnahmen lassen sich erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut weitgehend mindern / vermeiden
	Verstärkung der Zersiedelung durch Wohnbebauung außerhalb von Siedlungsflächen		zurückhaltende Bebauung, Intensive Eingrünung zur Einbindung in die landschaftliche Umgebung	
Mensch und Gesundheit	fortgesetztes Verkehrsaufkommen und weitere Bebauung in einem stark frequentierten Erholungsraum	Keine Veränderung	Begrenzung der Wohngebietsausweisung, so dass sich das Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Betrieb des Jugenheims nicht erhöht	Da sich das Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Betrieb des Jugendheimes nicht erhöht, sind **keine** erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.
	Im Bereich der westlich gelegenen, ca. 6,4 ha großen **landschaftlichen Entwicklungsfläche** Zukünftige Freihaltung / Rückbau von bestehender Bebauung / Versiegelung*		-	
Kultur- und Sachgüter	keine archäologischen Denkmale oder Verdachtsflächen bekannt.	Keine Veränderung	Durch die Meldung etwaiger Funde im Bauverlauf beim Landesamt für Denkmalpflege können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.	Durch entsprechende Maßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen vermieden werden.
Wechselwirkungen	Allgemeine Wechselwirkungen vgl. Tabelle im Anhang.			Besondere Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (Anlage BauGB 2c)	Im Bereich der geplanten landschaftlichen Entwicklungsfläche kann durch Rückbau, großflächige Entsiegelungsmaßnahmen und Biotopentwicklung eine erhebliche Aufwertung für den Naturhaushalt auf ca. 6,4 ha Fläche erreicht werden. Im Bereich der geplanten Wohnbaufläche kann durch intensive Begrünungsmaßnahmen und eine zurückhaltende Gestaltung der Bebauung Verminderung der Fernwirkung und Einbindung in die Landschaft erreicht werden. Weitere Minderungs- und Kompensationswirkungen sind durch weitgehende Retentionsmaßnahmen für das Regenwasser, dem fachgerechten Umgang bei Lagerung und Wiederherstellung des Bodens sowie der Meldung etwaiger archäologischer Funde beim Landesamt für Denkmalpflege zu erzielen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung (Anlage BauGB 2b)	Fortbestand der Flächenversiegelung und den damit verbundenen Umweltbelastungen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Anlage BauGB 2d)	Das Sondergebiet Schönbühl wird schon seit Jahren nicht mehr als Jugendheim genutzt und soll städtebaulich neu geordnet werden. Der überwiegende westliche Teil der Fläche soll zurückgebaut und entsiegelt werden. Die geplante Wohnbebauung am südöstlichen Rand der Änderungsfläche soll die bestehende Bebauung des Saffrichhofes ergänzen. Anderweitige Nachnutzungen wie eine weitergehende bauliche Nutzung des Geländes wurden geprüft und u.a. aus Gründen der infrastrukturellen Situation nicht weiterverfolgt.

Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	Im Bereich der geplanten landschaftlichen Entwicklungsfläche (Landwirtschaftliche Fläche mit Ergänzungsfunktion §5(2)Nr.9a BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §5(2)Nr.10 BauGB) sollen auf einer Fläche von ca. 6,4 ha durch Rückbau, Entsiegelung und Biotopentwicklung die Störungen des Landschaftsraumes minimiert werden. Dadurch können Verbesserungen für alle Umweltbelange erreicht werden. Durch die geplante Wohnbebauung auf einer Fläche von ca. 1 ha kommt es zu einer baulichen Nutzung in einem landschaftlich weithin wirksamen Erholungsraum außerhalb des Siedlungsgefüges. Es sind Auswirkungen auf die Umwelt für die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild zu erwarten, die jedoch durch Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend kompensiert werden können.
FFH-Gebiete/ Natura 2000	nicht betroffen
Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Wohnbebauung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Eingriff gem. § 1a BauGB, § 15 BNatSchG	Insgesamt überwiegen auf der Fläche die Entlastungswirkungen und die Aufwertungsmöglichkeiten für den Naturhaushalt gegenüber dem Planungsbestand des Sondergebietes deutlich. **Die Eingriffe durch das geplante Wohngebiet sind mit III zu bewerten**.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen
(Anlage 1 BauGB 3a)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben / Technische Verfahren
Die Bestandsaufnahme erfolgte durch die örtliche Kenntnis und die Auswertung von Luftbildern. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde der digitalen Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB des LGRB entnommen. Für die Vorhaben liegen für alle zu berücksichtigende Belange des Umwelt- und Naturschutzes ausreichende Informationen für die vorbereitende Bauleitplanung vor.

Für das an den Vorhabenbereich WE 80 ‚Schönbühl' angrenzende Gebiet Saffrichhof liegen Artenschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplans aus den Jahren 2015/2016 vor (ENDL), wo für die Arten Fledermäuse und Zauneidechse auch der Vorhabenbereich Schönbühl betrachtet wurde. Es ist eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens sind vertiefenden Untersuchungen beauftragt.

Zugrunde gelegte Fachplanungen sind den Quellenangaben aufgeführt. Insbesondere folgende Fachplanungen wurden ausgewertet:
- Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB)
- Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege Mittelalter und Vor- und Frühgeschichte. Beiplan zum Flächennutzungsplan (ORplan 2004)
- Hochwasserrisikomanagement Baden-Württemberg / Hochwassergefahrenkarte
- Lärmschutzgutachten Rems-/Birkelstraße ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz 2016
- Bebauungsplan 'Am Beutelstein' Begründung und Umweltbericht ROOSPLAN 2019
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 'Kienbachstraße/Esslinger Straße Fellbach, FAKTORGRÜN 2018
- Vorentwurf der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans 06.04/2 'Mittlerer Weg' Stadtplanungsamt Stadt Fellbach 2019
- Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan ‚Saffrichhof', ENDL 2016

5.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen
(Anlage 1 BauGB 3b)

Nach § 4 c BauGB sind die „erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten", zu überwachen. Weitergehende Umweltauswirkungen durch die Summe der Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die beiden Flächen entfalten erst Umweltauswirkungen, wenn aus ihnen ein Bebauungsplan entwickelt und dieser verwirklicht wird. Die Überwachungsmaßnahmen sind daher im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und festzulegen. (vgl. SPANNOWSKY o. D.)

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
(Anlage 1 BauGB 3c)

Bei der Änderung 15 des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal handelt es sich um die Kategorie ‚Neue Flächen und Nutzungsänderungen' (Kategorie 1). Im Umweltbericht zur FNP-Änderung 15 werden die Umweltauswirkungen der neuen planungsrechtlichen Festsetzung gegenüber der bestehenden

planungsrechtlichen Festsetzung beurteilt. Beim Artenschutz ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die aktuelle Bestandsituation für die FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten zu untersuchen. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG unterliegen nicht der Abwägung.

Flächenbilanz (differenzierte Darstellung s. Begründung FNP)

	+	-
PUR gesamt	1,0 ha Wohnbaufläche Planung 0,2 ha Mischbaufläche Planung 0,4 ha Gemeinbedarfsfläche Planung 6,4 ha LE-Fläche / T-Fläche	7,4 ha Sondergebiet Bestand 0,4 ha Grünfläche Bestand 0,2 ha Wohnbaufläche Planung

- Prüfung von Standortalternativen

Für das Vorhaben **FE 25 'Kienbachstraße'** wurden von der Stadt Fellbach mehrere mögliche Standorte für eine Kindertageseinrichtung und eine Fachschule für Erzieher hinsichtlich der Verteilung der Einrichtungen, der Eigentumsverhältnisse bzw. Verfügbarkeit und den planungsrechtlichen Voraussetzungen untersucht. Die Birkelstraße ist an dieser Stelle derzeit nur einseitig bebaut, das Vorhaben **WE 79 'Am Beutelstein'** stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung dar. Das Sondergebiet Schönbühl wird schon seit Jahren nicht mehr als Jugendheim genutzt und soll nun städtebaulich neu geordnet werden. Die geplante Wohnbebauung des Vorhabens **WE 80 ‚Schönbühl'** am südöstlichen Rand der Gesamtfläche soll die bestehende Bebauung des Saffrichhofes ergänzen.

- Umweltauswirkungen gegenüber dem (Planungs-)Bestand

Für das Vorhaben **FE 25 'Kienbachstraße'** wurden mehrere verschiedene Standorte untersucht. Gegenüber dem Planungsbestand sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten, da auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' Gebäude und andere versiegelte Flächen wie für Parkplätze beinhalten können. Trotzdem ist bei einer Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung 'Kindergarten' von einer höheren Versiegelung auszugehen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen daher vor allem im Verlust von Bodenfunktionen.

Gegenüber dem Planungsbestand sind beim Vorhaben **WE 79 'Am Beutelstein'** durch die nach BauNVO zulässige höhere Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ 06,) als bei einer Wohnbebauung (GRZ 0,4) entsprechend höhere Umweltauswirkungen zu erwarten. Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) ist der östliche Randbereich bei einem extremen Hochwasser von Überflutung gefährdet.

Gegenüber dem Planungsbestand ist bei dem Vorhaben **WE 80 ‚Schönbühl'** ist im Bereich der geplanten landschaftlichen Entwicklungsfläche (Landwirtschaftliche Fläche mit Ergänzungsfunktion - LE - und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft T-Fläche) auf einer Fläche von ca. 6,4 ha durch Rückbau, Entsiegelung und Biotopentwicklung eine Minimierung der Störungen des Landschaftsraumes sowie eine deutliche Aufwertung der Funktionen für den Naturhaushalt zu erwarten. Durch die geplante Wohnbebauung auf einer Fläche von ca. 1 ha kommt es zu einer baulichen Nutzung in einem landschaftlich weithin wirksamen Erholungsraum außerhalb des Siedlungsgefüges. Es sind Auswirkungen auf die Umwelt für die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild zu erwarten, die jedoch durch Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend kompensiert werden können. Insgesamt überwiegen auf der Vorhabenfläche die Entlastungswirkungen und die Aufwertungsmöglichkeiten für den Naturhaushalt gegenüber dem Planungsbestand des Sondergebietes deutlich.

- Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG sind Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten verboten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Diese betreffen die Bestandssituation und sind auch bei gültigem Planungsrecht zu berücksichtigen. Für das Vorhaben **FE 25 'Kienbachstraße'** ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen das Vorkommen geschützter Arten nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Falle einer Bebauung von den Gutachern entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung für Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus empfohlen. (vgl. faktorgrün 2018)
In der artenschutzrechtlichen Einschätzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde das Gebiet **WE 79 'Am Beutelstein'** trotz der hochwertigen näheren Umgebung als nicht essenzielles Jagdgebiet für lokale Vogelpopulationen noch für lokale Fledermauspopulationen oder weitere Arten eingestuft. Durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Roosplan 2019). Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Wohnbebauung des Vorhabens **WE 80 ‚Schönbühl'** sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhaben der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal vor allem für das Schutzgut Boden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, aber auch für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Landschaft. Diese können jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen vermutlich soweit vermieden, verringert oder ausgeglichen werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Im Gebiet Schönbühl werden durch die Festsetzung als LE-Fläche (Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion Naturschutz gem. §5(2)Nr.9a BauGB und T-Fläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §5(2)Nr.10 BauGB) die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Minimierung der Störungen des Landschaftsraumes geschaffen. Dadurch können sich Verbesserungen für alle Schutzgüter ergeben.

6 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

FAKTORGRÜN im Auftrag der Stadt Fellbach: Kienbachstraße / Esslinger Straße Fellbach, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Stuttgart 23.03.2018

ENDL, PETER im Auftrag der Stadt Weinstadt: Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan ‚Saffrichhof'. Filderstadt 2016

im Auftrag von Landschaftsökologie + Planung: Ökologische Begleitung von Maßnahmen an der Rems im Rahmen der IKG 2019: Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel). Zwischenbericht Filderstadt 2013

INGENIEURBÜRO BLASER (IB) Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Stufe 1. Bauvorhaben WE 73 und WE 74. Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderungsverfahren 12. Esslingen 2017

ISIS INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ im Auftrag der Stadt Weinstadt: Lärmschutz Rems-/ Birkelstraße, Weinstadt. Hier: Wasserkraftwerk. Riedlingen 2016

LGRB / LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB. Geodaten. Freiburg i. Br. 2012

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL: Fortschreibung Landschaftsplan Unteres Remstal 1996/97, Schmelzer+Friedemann Stuttgart 1998

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan Unteres Remstal Änderung 14, Stuttgart 2021

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL PUR MIT ORPLAN, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTS- UND REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU UND ARCHITEKTUR: Flächennutzungsplan 2015, Erläuterungen. ORplan Stuttgart 2004

ROOSPLAN im Auftrag der Stadt Weinstadt: Bebauungsplan "Am Beutelstein" Begründung und Umweltbericht. Backnang 2019

ROOSPLAN im Auftrag der Stadt Weinstadt: Bebauungsplan "Am Beutelstein" Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Backnang 2019

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Klimaatlas Region Stuttgart, Stuttgart 2008

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Regionalplan 2020 Region Stuttgart, Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009, Stuttgart 2010

VERBAND REGION STUTTGART (VRS): Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart, Stuttgart 1999

7 ANHANG

Stufen der Eingriffserheblichkeit (Eingriff gem. §1a BauGB, §13ff BNatSchG)

Betroffene Funktionen des Naturhaushalts		Eingriffserheblichkeit*
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser (Grund-/Oberflächenwasser) Luft / Klima Landschaft (Freiraum, Landschaftsbild, Erholung- und Wohnumfeld)	**Geringe Beeinträchtigung** von Natur und Landschaft	**Stufe I** geringe Eingriffe in die Schutzgüter zu erwarten bzw. Eingriffe ausgleichbar (Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden i. d. R. nicht zu vermeiden)
	Mittlere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	**Stufe II** erheblicher Eingriff in zwei oder mehr Schutzgüter zu erwarten, Eingriffe jedoch ausgleichbar
	Hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	**Stufe III** erheblicher Eingriff in die Schutzgüter sehr hoher Ausgleichsbedarf zu erwarten bzw. Unzulässigkeit des Vorhabens nicht auszuschließen

*** Die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem gesetzlichen Artenschutz (BNatSchG § 44 kann von der Bewertung des Eingriffs nach §1a BauGB abweichen! (vgl. Tabellen)**

PLANUNGSVERBAND UNTERES REMSTAL
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UNTERES REMSTAL
ÄNDERUNG 15

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, DER NACHBARGEMEINDEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT

ZUM VORENTWURF

MIT EMPFEHLUNGEN ZU IHRER BEHANDLUNG

STAND 27.05.2021

ORplan

PARTNERSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU mbB
DIPL.-ING. (FH) S. ROHN, FREIER ARCHITEKT
DIPL.-ING. CH. TRITSCHLER, FREIE ARCHITEKTIN UND STADTPLANERIN
BEARBEITUNG
H. DEGEN, M.ENG. (STADTPLANUNG)
ROTENBERGSTRASSE 20 · 70190 STUTTGART
TELEFON 0711 925 75-0 · FAX 0711 925 75-30
E-MAIL post@orplan.de

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

VERFAHREN

Am 16.11.2020 wurden 60 Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange vom Änderungsverfahren 15 des FNP Unteres Remstal Planungsverband Unteres Remstal unterrichtet und um Stellungnahme zum Vorentwurf bis zum 14.12.2020 gebeten.

Bis zum 14.12.2020 gingen 23 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein, davon brachten 15 keine Bedenken oder Anregungen zum Änderungsverfahren 15 des FNP Unteres Remstal vor.

Nach dem 14.12.2020 gingen 4 Antworten von Trägern öffentlicher Belange ein. 3 Träger öffentlicher Belange hatten davor angekündigt, die Stellungnahme nach Fristablauf abzugeben.

Insgesamt gingen somit 27 Antworten von Trägern öffentlicher Belange zum Änderungsverfahren 15 des FNP Unteres Remstal (Vorentwurf) ein, von denen 16 keine Einwände, Bedenken oder Anregungen erhoben.

Die Schreiben der Träger öffentlicher Belange sowie die Empfehlungen zur Behandlung sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

VERFAHREN

Am 04.11.2020/06511.2020 wurde die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BauGB über die Mitteilungsblätter in den Verbandskommunen von den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung unterrichtet und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 16.11.2020 bis zum 14.12.2020 statt. Die Unterlagen konnten ab dem 16.11.2020 im Internet unter https://www.weinstadt.de/ eingesehen werden.

Bis zum 14.12.2020 ging eine Stellungnahme von einem Bürger*in zum Vorhaben WE 80 ein.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
A	**STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR BEHANDLUNG**		
8	BUND Deutschland Regionalverband 01.12.2020 (E-Mail)	Gemeinsame vorläufige Stellungnahme des BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) Ortsverband Weinstadt, und des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Weinstadt. Diese Stellungnahme wird auch im Namen und mit Vollmacht der Landesverbände des BUND und NABU abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
		WE 79 - VORHABEN „AM BEUTELSTEIN“	
		Die geltende Planung „Wohnbaufläche“ soll durch „Gemischte Baufläche Planung“ abgelöst werden. Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.	Zur Kenntnis genommen.
		Das Änderungsverfahren Nr.12 WE 73 zur Flächenplannutzung Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal (PUR) wurde von der Stadt Weinstadt mit der Notwendigkeit einer kurzfristigen Beschaffung von Wohnraum begründet. Dies wurde mit Zahlen zum Wohnungs- und Wohnungsbedarf bis 2030 belegt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass nun gemäß §9 Abs.1, Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Mischgebiet festgesetzt werden soll und nicht wie bisher vorgesehen ein reines Wohngebiet.	Zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Wohnflächen besteht in Weinstadt nach wie vor. Im Plangebiet sollen auch weiterhin Wohnungen entstehen. Die vertiefende Planung (verbindliche Bauleitplanung) mit dem Bebauungsplan „Am Beutelstein“ hat ergeben, dass an dieser Stelle ein Mischgebiet eine geeignetere Nutzung als ein Wohngebiet ist. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung der 12. FNP Änderung lagen diese Erkenntnisse noch nicht vor. Die nun vorliegende Bauleitplanung einer gemischten Baufläche soll neben dem Wohnen auch gewerbliche Nutzung ermöglichen.
		Aus folgenden weiteren Gründen wird ein geplantes Mischgebiet von den Naturschutzverbänden abgelehnt: 1. Das Verfahren zur Ausweisung des Gewerbegebiets „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ wurde eingeleitet. Erst nach Beendigung des Verfahrens kann geprüft werden, inwieweit weiterer Bedarf an Flächen zur gewerblichen Nutzung besteht.	Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet „Am Beutelstein“ umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha – diese Fläche dient keiner großen Gewerbeansiedlung und steht nicht in Konkurrenz zu dem Gebiet „Schreibaum West“. Es handelt sich hier um die Ortsrandarrondierung

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
8	BUND Deutschland Regionalverband		mit einer gemischten Nutzung – nach verbindlicher Bauleitplanung mit nicht störendem Gewerbe.
		2. Ein Mischgebiet, in dem auch „Schank-, Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ gestattet werden sollen, würden unverhältnismäßig in die ökologisch sensible nächste Umgebung zum Baugebiet eingreifen. Der im Rahmen der Remstal Gartenschau eingerichtete Biergarten in unmittelbarer Nähe zum neuen Baugebiet hat durch Verlärmung und ungeregeltes Parken auf Wiesenflächen bereits stark in die ökologisch wertvolle Umgebung eingegriffen. Auch die Bewohner des Wohngebiets Trappeler haben die Belastungen durch den Biergarten mehrfach reklamiert. Durch den Betrieb eines Kanuverleihers in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bestehen jetzt schon ungeregelte - für das Wohngebiet Trappeler unzumutbare – Belästigungen durch Pkw-Verkehr. Eine weitere, ähnliche belastende Situation würde durch den Bau eines Hotels mit Gastwirtschaft und Terrasse entstehen.	Zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abgehandelt. Notwenige Stellplätze sind je nach Nutzung auf dem Grundstück selbst nachzuweisen (nach VwV Stellplätze). Der Bebauungsplan hat eine Fläche für Tiefgaragen festgesetzt. Des Weiteren nehmen die örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan Rücksicht auf die sensible Lage. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt.
		3. Dies gilt auch für Anlagen, die eine über eine Wohnbebauung hinausgehende Belastung durch Lärm, Autoverkehr oder Parkbedarf mit sich bringen würden.	Zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung der Lärmeinwirkungen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden voraussichtlich notwendig. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		4. Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass die ökologischen Folgen eines Mischgebietes größer als die eines reinen Wohngebiets sind und auch nicht vollständig ausgeglichen werden können.	Zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zeigt, dass auf Flächennutzungsplanebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gegenüber dem Planungsbestand zu erwarten sind.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
8	BUND Deutschland Regionalverband		Die Auswirkungen und Eingriffe in Natur- und Artenschutz sind ausführlich in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abgewogen. Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (siehe Anlage 3) kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind: • Einhaltung von mind. 10 m Abstand mit der Bebauung zum geschützten Biotop im Süden. • Evtl. notwendige Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter von 01.10. bis 28./ 29.02. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum von 01.03 bis 30.09. möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig. • Um eine Aufgabe von Vogelbruten bzw. die Störung von Fledermäusen mit Jungtieren in den angrenzenden Streuobstwiesen zu vermeiden, sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen vorzugsweise in der Zeit vom 01. März bis Ende Juli zu vermeiden. • Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzung der Bebauung zur offenen Landschaft, durch Eingrünung über Einzelbaumpflanzgebote. • Bei Beleuchtungen ist, wie im Bebauungsplan festgesetzt, darauf zu achten, insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen zu verwenden.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
8	BUND Deutschland Regionalverband	5. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets besteht das flächenhafte Naturdenkmal „Ehemaliger Muschelkalksteinbruch“. Im Umweltdatendienst der LUBW sind keine aktuellen Erfassungen von streng geschützten Arten aufgeführt. Erfahrungsgemäß sind aufgelassene Steinbrüche Lebensraum von wertgebenden Vogelarten, aber auch von Fledermäusen. Steinbrüche weisen oftmals auch wärmeliebende Pflanzengesellschaften und Lebensräume für Insekten auf. Wir fordern deshalb ein Sachverständigenbüro zu beauftragen, dass nicht nur die Arten im Naturdenkmal erfasst, sondern auch den Einfluss eines Mischgebiets auf die Arten im Naturdenkmal. Berücksichtigt werden muss dabei auch, dass durch den Betrieb eines Kanuverleihers bereits negative Einflüsse auf das Naturdenkmal ausgehen können. **WE 80 - VORHABEN "SCHÖNBÜHL** Von den Naturschutzverbänden wird die Änderung des Flächennutzungsplans befürwortet. Durch die großflächige Entsiegelung und Renaturierungsmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung des Schhönbühls erreicht werden. Über den Fortgang der Verfahren möchten wir Sie bitten uns auf dem Laufenden zu halten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung in der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben. Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist mit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung das Thema abgehandelt. Verweis auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Rems-Murr (lfd. Nr. 35): *Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan abgehandelt“.* Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
9	BUND Deutschland Landesverband	Siehe laufende Nummer 8	Siehe laufende Nummer 8
15	Netze BW GmbH 09.12.2020 (E-Mail)	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
15	Netze BW GmbH	Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Gebiet des Planungsverband Unteres Remstal bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung verläuft neben der 110-kV-Leitung Fellbach West - Rommelshausen, LA 9401 eine Gashochdruckleitung.	Zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellten 110-kV-Leitungen – sofern noch nicht geschehen – im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung bzw. Versorgungsfläche darzustellen.	Zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan des Planungsverbands Unteres Remstal ist die benannte 110 kV Kabel Leitung als eine Hauptleitung der Ver- und Entsorgungsflächen dargestellt.
		Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)	
		Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die 15. Flächennutzungsplanänderung.	Zur Kenntnis genommen.
		Im Bereich der Vorhaben WE 79 und WE 80 sind keine 110-kV Leitungen der Netze BW vorhanden. Hierzu haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
		Südlich zum Vorhaben FE 25 "Kienbachstraße": Gemeinbedarfsfläche Planung verläuft die 110-kV-Leitung Fellbach West - Rommelshausen, LA 9401 in Kienbachstraße. Zum Vorhaben FE 25 haben wir keine Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen. 110 kV Kabel Leitung im FNP dargestellt.
		In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir unter 3.3 Folgendes aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
15	Netze BW GmbH	110-kV-Leitung der Netze BW. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 10 m rechts und links der Kabeltrasse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen.“	Textpassage wird unter 3.3 „Andere Planungen/Rechtliche Rahmenbedingungen“ aufgenommen.
		Im Planteil ist der Beschrieb der 110-kV-Leitung mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.	Beschrieb der Leitung wird im Planteil von „110-kV“ in „110-kV Netze BW“ geändert.
		Stellungnahme der NetzentwicklungProjekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)	
		Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 15. Flächennutzungsplanänderung.	Zur Kenntnis genommen.
		Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans FE 25 „Kienbachstraße“ verläuft eine Gashochdruckleitung unseres Unternehmens. Diese ist im Plan bereits dargestellt. Eine detaillierte Stellungnahme über Gas- und Stromnetzerweiterungen sowie Netzänderungen für die ausgewiesenen Flächen werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach weiter gegeben.
		In den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans WE 79 „Am Beutelstein“ und WE 80 „Schönbuch“ sind keine Gashochdruckleitungen vorhanden.	Zur Kenntnis genommen.
		Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bestehende Abstandsflächen zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die PUR Mitgliedskommunen weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
15	Netze BW GmbH	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung im Verfahren und Zusendung der endgültigen Fassung der Flächennutzungsplan Änderung wird zugesagt.
		Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend	Zur Kenntnis genommen. TransnetBW ist unter angegebener Adresse beteiligt worden (siehe laufende Nummer 16).
		Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:	Zur Kenntnis genommen.
		Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.	TÖB Beteiligung wird bereits digital durchgeführt. Netze BW wird unter angegebener E-Mail Adresse beteiligt. Die Unterlagen werden nur auf besonderen Wunsch auch per Post verschickt.
		Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Weitere Beteiligung wird zugesagt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
17	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Stuttgart 17.11.2020	Dank für Beteiligung. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleistungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Zur Kenntnis genommen.
		Die Belange des Eisenbahn-Bundesamts werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.	Zur Kenntnis genommen.
		Um solche Flächen handelt es sich, wenn Grundstücke von einer Entscheidung gem. § 18 AEG erfasst worden sind. Das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist. Die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.	Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die PUR Mitgliedkommunen weiter gegeben.
		Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	Zur Kenntnis genommen.
		Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden	Zur Kenntnis genommen; im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden auch die Deutsche Bahn AG sowie die DB Immobilien beteiligt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
17	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Stuttgart	die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	
31	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe 14.12.2020	Gegen das 15. Änderungsverfahren bestehen nach Rücksprache mit unseren ortsansässigen Obmännern folgende Bedenken.	zur Kenntnis genommen
		Stadt Fellbach (FE 25) „Kienbachstraße“	
		Grundsätzlich ist der Bau einer Kindestagesstätte ein wichtiges und v.a. auch notweniges Vorhaben, um die Zukunft unserer Gesellschaft zu sichern. Wir möchten betonen, dass es uns nicht darum geht dieses Vorhaben dem Grunde nach zu verhindern.	zur Kenntnis genommen;
		Aus Sicht des Berufsstandes stellt sich jedoch die Frage, warum ein solches Vorhaben an den Ortsrand auf wertvolle landwirtschaftliche Flächen geplant wird, wenn doch eine Innenverdichtung möglich ist. Innerhalb der Stadt Fellbach sind genügend Flächen vorhanden, die bereits bebaut sind und/oder überbaut werden könnten.	Wenn aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen eine Neu-Ausweisung von Flächen vorgenommen werden muss, werden Alternativen untersucht. In Fellbach wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mehrere mögliche Standorte für die geplante Nutzung untersucht. „Hierbei waren die Kriterien Verteilung der Einrichtungen, Eigentumsverhältnisse (Verfügbarkeit) und planungsrechtliche Voraussetzungen entscheidend. Als Ergebnis der Alternativenprüfung ist die Entscheidung für diesen Standort gefallen.“ (vgl. Stadt Fellbach (2019): Begründung zum Bebauungsplan 06.04 „Mittlerer Weg“, S. 6).
		Wir möchten daher anregen, intensiv die Innenverdichtung sowie Umnutzung und Renovierung von leerstehenden Gebäuden im Innenbereich zu forcieren. Nur so kann der Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft, welche im Übrigen auch eine wesentliche Stütze des ländlichen Raums darstellt, in unserer Region zukunftsfähig erhalten werden.	Die PUR Mitgliedskommunen verfolgen das Ziele Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Für das Vorhaben FE 25 hat die Stadt Fellbach verschiedene Standorte untersucht. Die Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt und abgewogen. Eine Bodenuntersuchung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Fellbach

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Die Landwirtschaft unterliegt zahlreichen neuen gesetzlichen Auflagen, welche ebenfalls zu einer reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche führt.	Das Plangebiet ist im FNP bisher als „Grünfläche Sportplatz, Bestand“ dargestellt. Die Böden sind von hoher Bedeutung, eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht festgesetzt. Gegenüber dem Planungsbestand sind durch die Änderung in „Fläche für Gemeinbedarf Planung“ daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Durch entsprechende Maßnahmen sind die Eingriffe schutzgutübergreifend ausgleichbar (Verweis auf den Umweltbericht). Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können zudem Eingriffe in das Schutzgut Landschaft soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.
		Daher kann der Flächenverbrauch für die 15. Änderung der Flächennutzungsplanung nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in der Gesamtschau der flächenverbrauchenden Maßnahmen und Auflagen bewertet werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass jede Baumaßnahme unweigerlich zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen führt, welche unmittel- oder mittelbar wiederum auf die aktive Landwirtschaft zurückfallen.	Die Flächensuche für die geplante Einrichtung einer Kindertagesstätte mit einer Fachschule für Erzieher erfolgte auf der südlichen Gemarkung Fellbachs – die potentiellen Flächen wurden in der Alternativensuche überprüft. Ziel ist es, die Flächeninanspruchnahme dabei so gering wie möglich zu halten, so versucht der FNP des PUR die Restriktionen aus der Landschaftsplanung weitgehend zu beachten und Eingriffe in Natur und Landschaft in empfindlichen Bereichen zu vermeiden. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach.
		Stadt Weinstadt (WE 79) „Am Beutelstein“	
		Zwar wird auch hier, durch das geplante Vorhaben einer gemischten Nutzung aus Gewerbe und Wohnen, wertvolle	Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Landwirtschaftliche Fläche vollständig versiegelt. Jedoch hält sich das Vorhabensgebiet in der Flächengröße in Grenzen, sodass von Seiten des Berufsstandes keine grundlegenden Bedenken geäußert werden. Ausgleichsmaßnahmen haben im Vorhabensgebiet selbst zu erfolgen.	Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
		Stadt Weinstadt (WE 80) Schönbühl	
		Grundsätzlich begrüßen wir die Rückführung von ehemals 6,4 ha versiegelter Fläche zurück in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Dennoch geben wir zu bedenken, dass die Flächen aufgrund der langen Versiegelung voraussichtlich kaum Ertrag bringen, da die Böden durch die Bodenverdichtung sehr gelitten haben. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist daher mit entsprechenden Maßnahmen wiederherzustellen.	Zur Kenntnis genommen; Die Bestandsaufnahme des Bodens ergibt eine geringe bis mittlere Bedeutung des Gesamtzustandes. Durch den Rückbau der bestehenden Bebauung sind im nördlichen Teil Verbesserungen für die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten (vgl. Umweltbericht). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der nördliche Teil als Fläche für Renaturierung festgesetzt – Verweis auf den Bebauungsplan.
		Geplant sind die Flächen als Ausgleichsflächen bzw. für Ausgleichsmaßnahem aus der verbindlichen Bauleitplanung zu nutzen. Diese Planung höhlt unseres Erachtens jedoch die Nutzung und Zurückführung in die Landwirtschaft aus. Die Flächen werden zwar der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt, dann aber für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen, sodass abermals nur eine eingeschränkte Bewirtschaftung möglich ist. Ausgleichsmaßnahmen sollten gerade nicht zusätzliche wertvolle Flächen in Anspruch nehmen. Ausgleichsmaßnahmen sollten daher im Plangebiet selbst erfolgen.	Zur Kenntnis genommen. Der nördliche Teil wird im FNP nun als Landwirtschaftliche Fläche mit Ergänzungsfunktion § 5 (2) Nr. 9a BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Die dargestellten LE Flächen übernehmen z.B. Aufgaben der Erholung, der Klimaverbesserung oder der Wasserregeneration im Plangebiet. Die T-Flächen im FNP können geeignet sein innerhalb ihrer Grenzen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsflächen zu finden bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Im Sinne des Ökokontos sollen hier im Vorab gebündelte Maßnahmen zur Aufwertung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
31	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Forderungen an den Insektenschutz, möchten wir zudem noch anregen, in entsprechenden Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, welche den Insektenschutz durch eine bestimmte Bepflanzung in den Gärten vorgibt. Dies kann im Rahmen der Empfehlungen des BUND erfolgen. Hierbei dienen Bäume, Hecken, Sträucher und Gehölze als Lebensraum für Insekten.	Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Zur Beachtung an die PUR Mitgliedskommunen und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.
34	Landesnaturschutzverband AK Rems-Murr 27.11.2020 (E-Mail)	**WE 79 - VORHABEN „AM BEUTELSTEIN“** Die bisher gültige **Planung „Wohnbaufläche**“ soll durch eine **„Gemischte Baufläche Planung“** abgelöst werden. **Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.**	
		Das **Änderungsverfahren Nr.12 WE 73** zur Flächenplannutzung Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal (PUR) wurde ehemals von der Stadt Weinstadt mit der Notwendigkeit einer kurzfristigen Schaffung von Wohnraum begründet. Dies wurde mit Zahlen zum **Wohnungs- und Wohnungsbedarf bis 2030** belegt.	Zur Kenntnis genommen.
		Es ist deshalb **nicht nachvollziehbar**, dass nun davon abgewichen werden soll und gemäß §9 Abs.1, Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) ein **Mischgebiet** festgesetzt werden soll. Die Neufassung als Mischgebiet wird auch abgelehnt, weil:	Zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Wohnflächen besteht in Weinstadt nach wie vor. Im Plangebiet sollen auch weiterhin Wohnungen entstehen. Die vertiefende Planung (verbindliche Bauleitplanung) mit dem Bebauungsplan „Am Beutelstein“ hat ergeben, dass an dieser Stelle ein Mischgebiet eine geeignetere Nutzung als ein Wohngebiet ist. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung der 12. FNP

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landesnaturschutzverband AK Rems-Murr		Änderung lagen diese Erkenntnisse noch nicht vor. Die nun vorliegende Bauleitplanung einer gemischten Baufläche soll neben dem Wohnen auch gewerbliche Nutzung ermöglichen.
		1. Es wurde ein Verfahren zur **Ausweisung des Gewerbegebiets** „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ **wurde eingeleitet**. Erst nach Beendigung des Verfahrens kann geprüft und nachvollzogen werden, inwieweit tatsächlich ein weiterer Bedarf an Flächen zur gewerblichen Nutzung besteht.	Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet „Am Beutelstein“ umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha – diese Fläche dient keiner großen Gewerbeansiedlung und steht nicht in Konkurrenz zu dem Gebiet „Schreibaum West“. Es handelt sich hier um die Ortsrandarrondierung mit einer gemischten Nutzung – nach verbindlicher Bauleitplanung mit nicht störendem Gewerbe.
		2. Ein Mischgebiet, in dem auch **„Schank-, Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes“** gestattet werden sollen, würde zwangsläufig heftig in die **ökologisch** sensible nächste Umgebung des Baugebietes eingreifen. Der im Rahmen der **Remstal Gartenschau** 2019 dort eingerichtete **Biergarten** in unmittelbarer Nähe zum neuen Baugebiet hat durch intensive **Verlärmung** und **ungeregeltes Parken** auf Wiesenflächen bereits stark in die **ökologisch wertvolle Umgebung** eingegriffen. Auch die Bewohner des angrenzenden Wohngebiets Trappeler haben die Belastungen durch den Biergarten mehrfach und intensiv reklamiert. Durch den **Betrieb eines Kanuverleihers** in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bestehen jetzt schon durch Verlärmung, wildes Parken und ungeregeltes Betreten von Uferbereichen der Rems nicht unerhebliche Belastungen für das angrenzende Wohngebiet Trappeler.	Zur Kenntnis genommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abgehandelt worden. Notwenige Stellplätze sind je nach Nutzung auf dem Grundstück selbst nachzuweisen (nach VwV Stellplätze). Der Bebauungsplan hat eine Fläche für Tiefgaragen festgesetzt. Des Weiteren nehmen die örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan Rücksicht auf die sensible Lage. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt.
		Diese belastende Situation würde durch den Bau eines	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landesnaturschutzverband AK Rems-Murr	**Hotelbetriebs** mit **Gastwirtschaft und Außenterrasse** noch potenziert. Auch städtebaulich kann ein derartiges Konzept fachlich nicht befürwortet werden.	Maßnahmen zur Konfliktbewältigung der Lärmeinwirkungen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden voraussichtlich notwendig. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		3. Dies gilt auch für **Anlagen**, die eine über eine **Wohnbebauung hinausgehende Belastung** durch Lärm, Autoverkehr oder Parkbedarf mit sich bringen würden.	Zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zeigt, dass auf Flächennutzungsplanebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gegenüber dem Planungsbestand zu erwarten sind.
		4. Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass die **ökologischen Folgen** eines Mischgebietes größer als die eines reinen Wohngebiets sind und auch **nicht vollständig ausgeglichen** werden können.	Die Auswirkungen und Eingriffe in Natur- und Artenschutz sind ausführlich in der Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abgewogen. Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (siehe Anlage 3) kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind: Einhaltung von mindestens 10 m Abstand mit der Bebauung zum geschützten Biotop im Süden. Evtl. notwendige Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter von 01. Oktober bis 28./29. Februar. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum von 01. März bis 30. September möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig. Um eine Aufgabe von Vogelbruten bzw. die Störung von Fledermäusen mit Jungtieren in den angrenzenden Streuobstwiesen zu vermeiden, sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen vorzugsweise in der Zeit

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
34	Landesnaturschutzverband AK Rems-Murr		vom 01. März bis Ende Juli zu vermeiden. Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzung der Bebauung zur offenen Landschaft, durch Eingrünung über Einzelbaumpflanzgebote. Bei Beleuchtungen ist, wie im Bebauungsplan festgesetzt, darauf zu achten, insekten-freundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen zu verwenden. Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
		WE 80 - VORHABEN "SCHÖNBÜHL Von den Naturschutzverbänden wird die Änderung des Flächennutzungsplans befürwortet. Durch die großflächige Entsiegelung und Renaturierungsmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung des Plangebietes erreicht werden.	Zur Kenntnis genommen.
		Bitte halten Sie uns weiter über den Fortgang der Verfahren auf dem Laufenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis 17.11.2020 Landratsamt Rems-Murr-Kreis 11.01.2021 (E-Mail)	Befürchtung, dass aufgrund der Corona-Situation die Frist nicht eingehalten werden kann. Angefügt die Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren. Das Original in Papierfassung geht an den PUR Poststraße 17 in Weinstadt.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Für die späte Abgabe der Stellungnahme möchte ich mich entschuldigen. Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz, Straßenbauamt, Landwirtschaftsamt, Amt für Vermessung und Flurneuordnung beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenverteilung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	Zur Kenntnis genommen.
		<u>1. Amt für Umweltschutz</u>	
		Naturschutz und Landschaftspflege	
		WE 79 „Am Beutelstein“ Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Am Beutelstein" vom 12.05.2020 wird verwiesen.	Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die Stadt Weinstadt und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		WE 80 „Schönbühl“ Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schönbühl" vom 02.12.2020 wird verwiesen.	Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die Stadt Weinstadt und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Die Ausweisung der großflächigen T-Fläche - "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wird begrüßt.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
		FE 25 "Kienbachstraße" Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan "Mittlerer Weg" abgehandelt.	Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
		Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	**Bodenschutz**	
		FE 25 "Kienbachstraße" Änderung von bislang Grünfläche/Sportplatz in Fläche für Gemeinbedarf.	Zur Kenntnis genommen.
		Bereits im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Mittlerer Weg" wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich sehr hochwertige Böden (Bodenzahlen > 60) anstehen. Eine geplante Überbauung solch hochwertiger Böden ist aus Sicht des Bodenschutzes kritisch zu sehen.	Zur Kenntnis genommen; Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden, da erhebliche Eingriffe und damit ein erhöhter Ausgleichsbedarf zu erwarten sind, jedoch sind diese Eingriffe schutzgutübergreifend ausgleichbar (Verweis auf den Umweltbericht). Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach-weiter gegeben.
		WE 77 „Am Beutelstein“ Die mit der Überplanung verbundenen Eingriffe u. a. in das Schutzgut Boden werden im parallellaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Am Beutelstein" vom 12.05.2020 wird verwiesen.	zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren.
		WE 80 "Schönbühl" Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schönbühl" vom 02.12.2020 wird verwiesen.	zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis		Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren.
		Altlasten und Schadensfälle Keine Bedenken zu **KE 25, WE 79 und WE 80**	Zur Kenntnis genommen.
		Kommunale Abwasserbeseitigung	
		KE 25 „Kienbachstraße“ Keine Bedenken. Wir empfehlen für die weitere Planung zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann.	Zur Kenntnis genommen; an die Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		WE 79 „Beutelstein“ Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
		WE 80 „Schönbühl“ Es bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schönbühl - 1. Änderung" vom 02.12.2020 verwiesen.	Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die Stadt Weinstadt und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Gewässerbewirtschaftung	
		FE 25 "Kienbachstraße" und WE 80 „Schönbühl“ Aus gewässerökologischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
		WE 79 "Beutelstein" Da im südlichen Bereich des Änderungsgebietes das Gewässer I. Ordnung Rems tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.	Zur Kenntnis genommen. Gewässerrandstreifen wird beachtet. Bei Erhalt der Gehölzstruktur am Gewässer und ausreichend Abstand zum Fließgewässer sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
		Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich,	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Metern und im Innenbereich fünf Meter breit.	
		Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.	Zur Kenntnis genommen.
		Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken,	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	insofern die zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.	
		Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.	Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		Hochwasserschutz und Wasserbau	
		Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich WE 79 "Am Beutelstein" in Weinstadt teilweise bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt (vgl. interaktive Gefahrenkarte unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen. Belange des Hochwasserschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und entsprechend berücksichtigt. Verweis auf die verbindliche Bauleitplanung.
		Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können dem beiliegenden Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" sowie der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	**2. Straßenbauamt**	
		Bei der Flächennutzungsänderung „Kienbachstraße“ (FE 25) ist ein Bereich der L 1197 betroffen. Die Zuständigkeit für die L 1197 obliegt dem Land als Straßenbaulastträger. Somit ist hier das Regierungspräsidium Stuttgart zu hören.	Zur Kenntnis genommen; Die verkehrliche Situation ist im laufenden Bebauungsplanverfahren ausführlich berücksichtigt und behandelt. Das Regierungspräsidium wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt (siehe laufende Nummer 38).
		Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplans für eine geplante Einrichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Fachschule für Erzieher handelt und hierdurch ein höheres Verkehrsaufkommen entstehen wird, weist das Straßenbauamt bereits jetzt schon darauf hin, dass hier eine Überprüfung einer Linksabbiegespur (L 1197/Kienbachstraße) notwendig ist. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach weiter gegeben.
		Die zuständigen Verkehrsbehörden sind die Stadt Fellbach und die Stadt Weinstadt. Diese sind zu hören.	Zur Kenntnis genommen. Städte Fellbach und Weinstadt als Träger öffentlicher Belange beteiligt (siehe laufende Nummern 44 / 48).
		3. Landwirtschaftsamt	
		a) Stadt Fellbach (FE 25), „Kienbachstraße“; Ziel: Fläche für Gemeinbedarf Planung	
		Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Bei der überplanten Fläche (ca. 0,4 ha) handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie	Zur Kenntnis genommen; Das Plangebiet ist im FNP bisher als „Grünfläche Sportplatz, Bestand“ dargestellt. Die Böden sind von hoher Bedeutung, eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht festgesetzt. Gegenüber dem Planungsbestand sind durch die Änderung in „Fläche für Gemeinbedarf Planung“ daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Durch entsprechende Maßnahmen sind die Eingriffe schutzgutübergreifend ausgleichbar (Verweis auf den Umweltbericht).

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.	Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können zudem Eingriffe in das Schutzgut Landschaft soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Der im Parallelverfahren laufende Bebauungsplan „Mittlere Weg“ der Stadt Fellbach schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung einer Kita mit Fachschule für Erzieher. Die Belange der Landwirtschaft sowie der Schutzgüter Boden und Fläche werden dabei berücksichtigt. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zusätzlich sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach-weiter gegeben.
		Die Belange der Landwirtschaft sind somit in die Planunterlagen mit aufzunehmen, dies erfolgt in der Regel anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de).	Zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des Bodens ist im Umweltbericht aufgeführt.
		Ergänzend kommt hinzu, dass durch die Bebauung des bisher noch unberührten Bereichs, weitere Bebauungen folgen und somit weitere Fläche dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen.	Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,4 ha und ist bisher als „Grünfläche Sportplatz Bestand“ dargestellt, das heißt, dass auch bisher Gebäude und versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Kunstrasenflächen etc.) planungsrechtlich möglich gewesen sind. Planungsrechtlich wird das Gebiet nun in „Fläche für Gemeinbedarf Planung“ geändert, was nicht zu einer höheren Versiegelung der Fläche führen muss. Im Bebauungsplan ist die überbaubare Fläche im östlichen Bereich festgesetzt. Im Westen ist eine nicht überbaubare Grundfläche

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis		ausgewiesen, für die Frei- und Spielbereiche der Kita.
		Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (vgl. §15 Abs. 3 BNatSchG).	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Fellbach weiter gegeben.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planung „Kienbachstraße“, Stadt Fellbach (FE 25).	Zur Kenntnis genommen.
		<u>b) Weinstadt-Endersbach (WE 79), „Am Beutelstein“; Ziel: Gemischte Baufläche - Planung</u>	
		Auch bei dieser überplanten Fläche (ca. 0,2 ha) handelt es sich um landwirtschaftliche hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und	Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha. Planungsrechtlich wird es von Wohnbaufläche Planung in Gemischte Baufläche Planung geändert. Gegenüber dem Planungsbestand sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.	sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren.
		Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht können die bestehenden Bedenken hinsichtlich der Flurbilanzflächen (Vorrangflur 1) zurückgestellt werden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich bereits um eine erschlossene, abgegrenzte Fläche. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten jedoch nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		<u>c) Weinstadt (WE 80), „Schönbühl“; Ziel: Wohnbaufläche – Planung, LE-Fläche, T-Fläche</u>	
		Die überplante Fläche besitzt eine Flächengröße von ca. 7,4 ha. Das Plangebiet soll zukünftig	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
		zu einem großen Teil von Bebauung frei gehalten werden (ca. 6,4 ha). Durch den Rückbau von bestehender Bebauung soll eine landwirtschaftliche Entwicklungsfläche entstehen. Dadurch sind Verbesserungen für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.	
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Es sollen Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion (z.B. Klima, Erosionsschutz, Landschaftsbild) entstehen. Es ist darauf zu achten, dass die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Einschränkungen möglich ist. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.	Zur Kenntnis genommen. Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt. Der nördliche Teil des Plangebiets wird im FNP nun als Landwirtschaftliche Fläche mit Ergänzungsfunktion § 5 (2) Nr. 9a BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Die dargestellten LE Flächen übernehmen z.B. Aufgaben der Erholung, der Klimaverbesserung oder der Wasserregeneration im Plangebiet. Die T-Flächen im FNP können geeignet sein innerhalb ihrer Grenzen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsflächen zu finden bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Im Sinne des Ökokontos sollen hier im Vorab gebündelte Maßnahmen zur Aufwertung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden.
		Das Gebiet liegt auf Flächen der Vorrangflur 2. Die Vorrangflur 2 umfasst überwiegend landbauwürdige Böden (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dieses Vorhaben begrüßt. Zukünftige geplante Nutzungen auf dieser Fläche sind mit dem	Zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Böden ist im Umweltbericht aufgeführt. Durch die Festsetzung als LE-Fläche und T-Fläche werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Minimierung der Störungen des Landschaftsraumes geschaffen. Dadurch können sich Verbesserungen für alle Schutzgüter ergeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
35	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Landwirtschaftsamt abzustimmen.	
		Im südlichen Teil des Plangebiets soll eine Bebauung verwirklicht werden. Durch die geplante Wohnbebauung (14 neue Wohnhäuser) auf einer Fläche von ca. 1 ha kommt es zu einer baulichen Nutzung in einem landschaftlich weithin wirksamen Erholungsraum außerhalb des Siedlungsgefüges. Die geplante Wohnbebauung ist im Süden durch das Wohngebiet „Saffrichhof“ (Wohnbaufläche Bestand) und ein Gartenhausgebiet begrenzt. Die Fläche ist dadurch bereits belastet.	Zur Kenntnis genommen.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem neuen Plangebiet zugestimmt werden, wenn das Gebiet der bisherigen Bebauung hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.	Zur Kenntnis genommen.
		Insgesamt überwiegen auf der Fläche die Entlastungswirkungen.	Zur Kenntnis genommen.
		<u>3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
		Anlagen: Stellungnahme vom 12.05.2020 zum BPlan „Am Beutelstein“, Weinstadt.	Zur Kenntnis genommen.
		Stellungnahme vom 02.12.1010 zum BPlan „Schönbühl – 1. Änderung“, Weinstadt.	Zur Kenntnis genommen.
36	NABU Deutschland 01.12.2020 (E-Mail)	Siehe laufende Nummer 8	Siehe laufende Nummer 8
38	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 LGRB 01.12.2020 (E-Mail)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 LGRB	**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** keine	Zur Kenntnis genommen.
		2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes keine	Zur Kenntnis genommen.
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
		Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Zur Kenntnis genommen.
		Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/abgerufen werden.	Zur Kenntnis genommen; an die Städte Fellbach und Weinstadt und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen.
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
		Grundwasser Die Planflächen FE 25 - KIENBACHSTRASSE, WE 79 - AM BEUTELSTEIN und WE 80 -	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
38	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 LGRB	SCHÖNBÜHL liegen alle außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.	
		Bei der Planfläche WE 79 kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen im Talbereich der Rems, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.	Zur Kenntnis genommen.
		Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
		Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen.
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen.
		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung 02.12.2020 (E-Mail) 28.01.2021 (E-Mail)	Antrag auf Fristverlängerung	Fristverlängerung bis 29.02.21 gewährt.
		Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 zu der oben genannten Planung	

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	folgendermaßen Stellung:	
		Raumordnung	
		Vorhaben FE 25 „Kienbachstraße“, Fellbach: Eine Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme zum BPL „Mittlerer Weg“ vom 25.06.2019 wäre wünschenswert gewesen.	Zur Kenntnis genommen.
		Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Zur Kenntnis genommen. In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Bei FE 25 sollen Siedlungsflächen – hier eine Kindertageseinrichtung mit Fachschule für Erzieher – im Bereich eines Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen geschaffen werden, diese sollen sich auf den östlichen Bereich des Plangebiets beschränken.
		Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart. Diese Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.	Durch die Planung der Gemeinbedarfsfläche Planung sind bei einer Rückhaltung bzw. Versickerung vor Ort gegenüber dem Planungsbestand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. In der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende grünordnerische Festsetzungen ausgewiesen.
		Insofern ist eine bloße Erwähnung des Vorbehaltsgebiets in den Planunterlagen nicht ausreichend (entsprechend Begründung vom 15.10.2020, S. 7). Es sollte eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz schriftlich dargelegt werden.	Zur Kenntnis genommen, Die Begründung wird unter 3.3 um folgenden Satz ergänzt: Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden (vgl. 3.3.6 (G)). Die Region Stuttgart ist ein Wassermangelgebiet, in dem der

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung		Trinkwasserbedarf überwiegend durch die Fernwasserversorgung gedeckt werden muss. Bei Durchführung geeigneter Retentionsmaßnahmen wird der Eingriff in den Wasserhaushalt minimiert und kompensiert und durch die geplante Nutzung als Kita ist keine Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten.
		Vorhaben WE 79 „Am Beutelstein“, Weinstadt-Endersbach:	
		Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) Regionalplan Verband Region Stuttgart. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.	Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet mit seinen ca. 0,2 ha liegt im Regionalplan im Gebiet für Landwirtschaft. Nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Beutelstein und angrenzende Gebiete“ an. Ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist in diesem Bereich nicht dargestellt.
		Insofern ist eine bloße Erwähnung des Vorbehaltsgebiets in den Planunterlagen nicht ausreichend (entsprechend Begründung vom 15.10.2020, S. 11). Es sollte eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz schriftlich dargelegt werden.	Zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet mit seinen ca. 0,2 ha liegt im Regionalplan im Gebiet für Landwirtschaft. Nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Beutelstein und angrenzende Gebiete“ an. Verweis auch auf Stellungnahme der Verbands Region Stuttgart (siehe laufende Nummer 55).
		Vorhaben WE 80 „Schönbühl“	
		Nach PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart ist zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen zur Siedlungsflächeninanspruchnahme bei allen Neubebauungen eine Bruttowohndichte einzuhalten. Diese liegt für die Stadt Weinstadt – Teilort Beutelsbach bei 60 EW/ha.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		In den Unterlagen zum Vorentwurf des BPL „Schönbühl, 1. Änderung“ wurde ausgeführt, dass in diesem Plangebiet eine lockere Bebauung erfolgen soll. Daher ist davon auszugehen, dass die	Das städtebauliche Konzept wird von der Stadt Weinstadt und dem Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH entwickelt. Die Planung sieht elf locker angeordnete Einzelhäuser vor, die sich sensibel in die Landschaft einfügen sollen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	Bruttowohndichte nicht erreicht wird.	
		Aufgrund der Lage des künftigen Wohnbaugebiets ist es nachvollziehbar, dass hier keine verdichtete Bauweise verwirklicht werden soll. Da sich die festgelegte Dichte auf die Gemeinde (bzw. auf Teilorte) bezieht, kann die Zielkonformität auch anderweitig gewährleistet werden. Beispielsweise kann dargelegt werden, dass durch ein anderes stärker verdichtetes Wohngebiet in Summe die maßgebliche Dichte erreicht wird.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		In den hier vorgelegten Unterlagen zur FNP-Änderung findet sich keine Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Im weiteren Verfahren sollte dargelegt werden, wie gewährleistet werden soll, dass Weinstadt die festgelegten Dichtewerte für die Teilorte erreicht. Auch wenn der Bedarf an neuen Wohnbauflächen in der Region allgemein bekannt ist, sollte auch dazu eine kurze Begründung in die Unterlagen aufgenommen werden.	Zur Kenntnis genommen. Die geforderte Mindestbruttowohndichte wird im Plangebiet Schönbühl aufgrund der hier vorhandenen städtebaulichen Ordnung und dem geplanten städtebaulichen Konzept nicht erreicht. Die Stadt Weinstadt weist dafür an anderer Stelle auf ihrer Gemarkung höhere Dichten aus. Derzeit beplant die Stadt z.B. das Gebiet „Furchgasse“ im Ortsteil Schnait – hier wird eine verdichtete Bauweise verfolgt. Die Bruttowohndichte liegt bei ca. 76 EW/ha und gleicht damit die weniger dichte Planung im Schönbühl aus. Die Begründung wird unter 5.3 (Seite 15) um folgenden Satz ergänzt: Die geplante Bebauung im südlichen Teil des Schönbühls entsteht als verträgliche Ergänzung zu den bestehenden Wohngebäuden im Saffrichhof. Mit der Neubebauung wird das Gebiet städtebaulich abschließend arrondiert und gleichzeitig dringend benötigte Wohnbauflächen für die Stadt Weinstadt geschaffen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	**Umwelt** <u>Naturschutz</u> Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von der 15. Änderung des FNP Planungsverband Unteres Remstal nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
		Zu: FNP Änderung FE 25 „Kienbachstraße“ und WE 79 „Am Beutelstein“ Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. Der CEF-Maßnahmen) gem. § 44 BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Zur Kenntnis genommen. LRA Rems-Murr-Kreis als Untere Naturschutzbehörde beteiligt (siehe laufende Nummer 35)
		Zu: FNP Änderung WE 80 „Schönbühl“ Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Die vorgelegten Gutachten beziehen sich auf den Bebauungsplan „Saffrichhof“, der sich südlich vom Gebiet „Schönbühl“ befindet. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche	Zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen betreffen tlw. bereits das Plangebiet. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert untersucht und erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und durchgeführt. LRA Rems-Murr-Kreis als Untere Naturschutzbehörde hat folgende Stellungnahe zu WE 80 Schönbühl abgegeben: *„Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme*

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.	*zum Bebauungsplan "Schönbühl" vom 02.12.2020 wird verwiesen. Die Ausweisung der großflächigen T-Fläche - "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wird begrüßt.“* Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen fortgeführt.
		Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	Zur Kenntnis genommen.
		Denkmalpflege Innerhalb des Untersuchungsgebiets **FE 25 Fellbach „Kienbachstraße“** werden Belange der Archäologie in Form einer Verdachtsfläche der Vorgeschichte und Römerzeit wie folgt berührt:	Zur Kenntnis genommen.
		Hallstattzeitliche (um 850 v. Chr. bis um 450 v. Chr.) und römische (1. Jh. bis 3. Jh.) Siedlungsreste? (Prüffall Nr. 9)	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung.	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	Für diese als Prüffall ausgewiesene Fläche muss der Denkmalbestand jedoch noch geprüft werden.	Zur Kenntnis genommen.
		Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen können zum Auffinden bislang unbekannter archäologischer Kulturdenkmale führen.	Zur Beachtung an Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Sollte ein Erhalt im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Investoren und Bauherren für eventuell notwendige Sondierungsmaßnahmen und Rettungsgrabungen, bzw. baubegleitende Befundaufnahmen wird daher vorsorglich hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
39	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 Raumordnung	Im genannten Einzelfall FE 25 Fellbach kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Untersuchungen erfolgen. Diese und insb. die bei einer Umsetzung der Planungen vorgesehenen Erdeingriffe sollten daher frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Thiel (andreas.thiel@rps.bwl.de) eingereicht werden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an Stadt Fellbach und die verbindliche Bauleitplanung weiter gegeben.
		Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter http://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx)	Zur Kenntnis genommen und bereits beachtet.
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gem. § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Zur Kenntnis genommen; Übersendung einer Mehrfertigung des Plans nach Inkrafttreten wird zugesagt.
		Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.
55	Verband Region Stuttgart, 25.11.2020 (E-Mail)	Antrag auf Fristverlängerung	Zur Kenntnis genommen; Fristverlängerung wird gewährt.
	17.12.2020 (E-Mail)	Im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans PUR.	Zur Kenntnis genommen.
		Da aufgrund der aktuellen coronabedingten Situation die Sitzung des Planungsausschusses der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart vom 16. Dezember 2020 abgesagt wurde, kann die	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
55	Verband Region Stuttgart	Beschlussfassung erst am 27. Januar 2021 erfolgen. Die Sitzungsvorlage ist zur Information angehängt. Folgender Beschlussvorschlag wurden von Seiten der Verwaltung formuliert: 1. FE 25 „Kienbachstraße“ in Fellbach Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt. 2. WE 79 „Am Beutelstein“ in Weinstadt – Endersbach Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt. 3. WE 80 „Schönbühl“ in Weinstadt Der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Der Darstellung einer Wohnbaufläche stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen; Bauleitplanung weiter gegeben. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
	28.01.2021 (E-Mail)	Der Beschluss wird Ihnen umgehend nach der nächsten Sitzung am 27. Januar 2021 mitgeteilt. Der Planungsausschuss hat dazu am 27. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst: **1. FE 25 „Kienbachstraße“ in Fellbach** Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
55	Verband Region Stuttgart	**2. WE 79 „Am Beutelstein“ in Weinstadt – Endersbach** Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt.	Zur Kenntnis genommen.
		3. WE 80 „Schönbühl“ in Weinstadt Der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Zur Kenntnis genommen.
		Der Darstellung einer Wohnbaufläche stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen.
		Die Sitzungsvorlage mit dem Sachvortrag und der regionalplanerischen Wertung wird zur Information angehängt.	Zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Weitere Beteiligung wird zugesagt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
B	**KEINE STELLUNGNAHMEN BZW. OHNE ANTWORT**		
1	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM)	ohne Antwort	entfällt
2	Arbeitsgemeinschaft Die Naturfreunde in BW e.V.		
3	Bodensee-Wasserversorgung 17.11.2020 (E-Mail)	Weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV im angefragten Bereich. Keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
4	Bürgermeisteramt Affalterbach	ohne Antwort	entfällt
5	Bürgermeisteramt Berglen 30.11.2020 (E-Mail)	Keine Bedenken, von konkreter Stellungnahme wird vor diesem Hintergrund abgesehen.	Zur Kenntnis genommen.
6	Bürgermeisteramt Leutenbach	ohne Antwort	entfällt
7	Bürgermeisteramt Remseck am Neckar	ohne Antwort	entfällt
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	ohne Antwort	entfällt
11	Deutsche Bahn AG DB Services Immobilien GmbH 25.11.2010 (E-Mail)	Die Unterlagen zum Verfahren wurden gesichtet. Dabei wurde festgestellt, dass die betroffenen Bereiche zwischen ca. 350 m bis 1450 m abseits des Bahngeländes liegen. Durch das Flächennutzungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen; zur Beachtung an die Mitgliedkommunen weiter gegeben.
12	Gleitschirm und Drachenflug e.V. - die Remstäler	ohne Antwort	entfällt
13	Deutsche Post Real Estate Germany 16.11.2020	Die Deutsche Post DHL Group ist nicht mehr Träger öffentlicher Belange. Eine Beteiligung an formellen Bebauungsplanverfahren/Flächennutzungsplan ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich.	Zur Kenntnis genommen, Deutsche Post DHL Group wird zukünftig nicht mehr beteiligt.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
		Bitte nehmen Sie uns zukünftig aus dem Verteiler heraus.	
14	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur	ohne Antwort	entfällt
16	TRANSNET BW GmbH	ohne Antwort	entfällt
18	Evangelisches Dekanatsamt	ohne Antwort	entfällt
19	Gärtnereiverband Württemberg	ohne Antwort	entfällt
20	Gemeindeverwaltung Aichwald	ohne Antwort	entfällt
21	Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler 15.12.2020 (E-Mail)	keine Anregungen	Zur Kenntnis genommen.
22	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	ohne Antwort	entfällt
23	Gemeindeverwaltung Korb 19.11.2020 (E-Mail)	keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
24	Gemeindeverwaltung Remshalden 25.11.2020 (E-Mail)	keine Anregungen oder Bedenken. Zum Vorhaben WE80 „Schönbühl“ wird im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen. Zur Beachtung an die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Weinstadt weiter gegeben.
25	Gemeindeverwaltung Schwaikheim	ohne Antwort	entfällt
26	Gemeindeverwaltung Winterbach 18.11.2020 (E-Mail)	keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
27	Handwerkskammer Stuttgart 14.12.2020 (E-Mail)	Wir begrüßen die Änderung dieses Flächennutzungsplanes und haben weder hierzu noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Zur Kenntnis genommen; weitere Beteiligung wird zugesagt.
28	IHK - Bezirkskammer Rems-Murr	ohne Antwort	entfällt
29	Unitymedia BW GmbH Vodafone BW GmbH 20.11.2020 (E-Mail)	keine Einwände	Zur Kenntnis genommen.
30	Katholischer Dekanatsverband Rems-Murr	ohne Antwort	entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
32	Landesfischereiverband Baden-Württemberg LV	ohne Antwort	entfällt
33	Landesjagdverband Baden-Württemberg LV	ohne Antwort	entfällt
37	Polizeipräsidium Aalen 24.11.2020 (E-Mail)	Das PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr kann zum derzeitigen Stand keine Stellungnahme abgeben, da noch keine verkehrsrechtlichen Planungen vorliegen. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten, insbesondere in verkehrsrechtlicher Sicht.	Zur Kenntnis genommen; weitere Beteiligung wird zugesagt
40	Amprion GmbH 18.11.2020 (E-Mail)	Keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich; Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zuständige weitere Unternehmen wurden beteiligt.
41	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	ohne Antwort	entfällt
42	Schwäbischer Albverein e.V.	ohne Antwort	entfällt
43	Stadtverwaltung Esslingen	ohne Antwort	entfällt
44	Stadtverwaltung Fellbach	ohne Antwort	entfällt
45	Stadtverwaltung Marbach 11.12.2020 (E-Mail)	keine Anregungen und Einwendungen zum Verfahren	Zur Kenntnis genommen.
46	Stadtverwaltung Stuttgart 14.12.2020	Belange der Landeshauptstadt Stuttgart nicht berührt; keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
47	Stadtverwaltung Waiblingen	ohne Antwort	entfällt
48	Stadtverwaltung Weinstadt	ohne Antwort	entfällt
49	Stadtverwaltung Winnenden	ohne Antwort	entfällt
50	Stadtwerke Fellbach GmbH	ohne Antwort	entfällt
51	Stadtwerke Waiblingen GmbH	ohne Antwort	entfällt
51	Stadtwerke Weinstadt	ohne Antwort	entfällt

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
53	Stuttgarter Straßenbahnen AG	ohne Antwort	entfällt
54	Syna GmbH 07.12.2020	keine Anregungen und Bedenken, da außerhalb des Netzgebietes. Weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
56	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart	ohne Antwort	entfällt
57	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	ohne Antwort	entfällt
58	Wasserverband Endersbach-Rommelsh.	ohne Antwort	entfällt
59	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 16.11.2020 (E-Mail)	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
60	ZV Landeswasserversorgung 16.12.2020 (E-Mail)	Belange der Landeswasserversorgung sind nicht betroffen	Zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
C	**STELLUNGNAHMEN ÖFFENTLICHKEIT**		
1	Bürger aus Weinstadt	Bei der Planung „Schönbühl“ sind viele Fäden verknüpft, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Konzeption ist ausgewogen und anspruchsvoll, die Renaturierung bisher bebauter Flächen bringt deutliche Vorteile für die Landschaft. Die Umsetzung erfordert die entsprechenden finanziellen Mittel. Ich vermute, diese sollen durch die Ausweisung einer maßvollen Wohnbebauung gewonnen werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde. Im Plangebiet sind die planungsrechtlich festgelegten Nutzungen obsolet und die Stadt Weinstadt hat beschlossen hier den Großteil der Fläche zu renaturieren. Lediglich im südlichen Bereich soll eine verträgliche Erweiterung der Wohnbebauung vom Saffrichhof entstehen, um die bestehende Bebauung abzurunden und die Rentabilität der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen zu gewähren.
		In dem 15. Änderungsverfahren soll im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Das bedeutet eine Verfestigung der Splittersiedlung „Saffrichhof“.	Ziel im 15. Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist die Darstellung von "Sonstiges Sondergebiet -Jugendheim-" in "Wohnbaufläche Planung" und "LE-Fläche - Fläche für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion" und "T-Fläche - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" zu ändern. Auf die Wohnbaufläche Planung fallen ca. 1,0 ha der 7,4 ha insgesamt.
		Der entscheidende Punkt wird sein, ob sich für die Baugrundstücke in dieser abgelegenen Lage mit schmaler und steiler Anfahrt überhaupt Kaufinteressenten finden werden?	Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Zur Beachtung an Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		Wenn nicht für alle Grundstücke Nachfrage besteht, droht das Gesamtprojekt zu scheitern. Die Erfahrung mit dem Gewa-Tower in Fellbach mag als Beispiel dienen: Das Projekt scheiterte, weil die teuren Wohnungen in den	Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Zur Beachtung an Stadt Weinstadt weiter gegeben.

Lfd. Nr.	Behörde / Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung der Stellungnahme
		obersten Geschossen keine Käufer fanden. Wer Geld in die Hand nimmt für anspruchsvolle Einzelhausbebauung unter mancherlei Auflagen, wird sich reiflich überlegen, ob der in dieser abgelegenen Lage, weitab von der üblichen Infrastruktur, zugreifen soll?	Zur Kenntnis genommen. Kein Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Zur Beachtung an Stadt Weinstadt weiter gegeben.
		Diese Aspekte mögen im Änderungsverfahren bei der Abwägung für die Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan einbezogen werden.	Zur Kenntnis genommen. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist die vorbereitende Planung. Im Flächennutzungsplan wird die Ordnung und Nutzung des Gemeindegebiets ausgewiesen. Konkrete Festsetzungen zu den Nutzungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.
Ortsverband Weinstadt

Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Weinstadt

BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt

Für Rückfragen:

Robert.Auersperg@t-online.de
Telefon: 07151/66954

Hermann Spiess
e-h@spiess-net.de
07151/61585

Frau
Hanna Degen

post@orplan.de

planungsverband@weinstadt.de

Weinstadt, 01.12.2020

PUR - FNP-Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG
Vorhaben WE 79 „Am Beutelstein“ - Vorhaben WE 80 „Schönbühl“

Sehr geehrte Frau Degen,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer **gemeinsamen vorläufigen Stellungnahme** des

BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) Ortsverband Weinstadt,
und des **NABU** (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Weinstadt.
Diese Stellungnahme wird auch **im Namen und mit Vollmacht der Landesverbände** des BUND und NABU abgegeben.

WE 79 - VORHABEN „AM BEUTELSTEIN“

Die geltende **Planung „Wohnbaufläche**“ soll durch **„Gemischte Baufläche Planung“** abgelöst werden. **Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.**

Das **Änderungsverfahren Nr.12 WE 73** zur Flächenplannutzung Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal (PUR) wurde von der Stadt Weinstadt mit der Notwendigkeit einer kurzfristigen Beschaffung von Wohnraum begründet. Dies wurde mit Zahlen zum **Wohnungs- und Wohnungsbedarf bis 2030** belegt.

Es ist deshalb **nicht nachvollziehbar**, dass nun gemäß §9 Abs.1, Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) ein **Mischgebiet** festgesetzt werden soll und nicht wie bisher vorgesehen ein reines Wohngebiet.

Aus folgenden weiteren Gründen wird ein geplantes **Mischgebiet von den Naturschutzverbänden abgelehnt:**

1. Das Verfahren zur **Ausweisung des Gewerbegebiets** „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ **wurde eingeleitet**. Erst nach Beendigung des Verfahrens kann geprüft werden, inwieweit **weiterer Bedarf** an Flächen zur gewerblichen Nutzung besteht.

2. Ein Mischgebiet, in dem auch **„Schank-, Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes“** gestattet werden sollen, würden unverhältnismäßig in die **ökologisch** sensible nächste Umgebung zum Baugebiet eingreifen. Der im Rahmen der **Remstal Gartenschau** eingerichtete **Biergarten** in unmittelbarer Nähe zum neuen Baugebiet hat durch **Verlärmung** und **ungeregeltes Parken** auf Wiesenflächen bereits stark in die **ökologisch wertvolle Umgebung** eingegriffen. Auch die Bewohner des Wohngebiets Trappeler haben die Belastungen durch den Biergarten mehrfach reklamiert. Durch den **Betrieb eines Kanuverleihers** in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bestehen jetzt schon ungeregelte - für das Wohngebiet Trappeler unzumutbare – **Belästigungen durch Pkw-Verkehr**.
   Eine **weitere**, **ähnliche belastende Situation** würde durch den Bau eines **Hotels** mit **Gastwirtschaft und Terrasse** entstehen.

3. Dies gilt auch für **Anlagen**, die eine über eine **Wohnbebauung hinausgehende Belastung** durch Lärm, Autoverkehr oder Parkbedarf mit sich bringen würden.

4. Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass die **ökologischen Folgen** eines Mischgebietes größer als die eines reinen Wohngebiets sind und auch **nicht vollständig ausgeglichen** werden können.

5. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets besteht das **flächenhafte Naturdenkmal „Ehemaliger Muschelkalksteinbruch“.** Im Umweltdatendienst der LUBW sind **keine aktuellen Erfassungen** von streng geschützten Arten aufgeführt. Erfahrungsgemäß sind aufgelassene Steinbrüche Lebensraum von **wertgebenden Vogelarten,** aber auch von **Fledermäusen**. Steinbrüche weisen oftmals auch **wärmeliebende Pflanzengesellschaften** und Lebensräume für Insekten auf.

   Wir fordern deshalb ein **Sachverständigenbüro** zu beauftragen, dass nicht nur die **Arten im Naturdenkmal** erfasst, sondern auch den **Einfluss eines Mischgebiets auf die Arten im Naturdenkmal.** Berücksichtigt werden muss dabei auch, dass durch den **Betrieb eines Kanuverleihers bereits negative Einflüsse** auf das Naturdenkmal ausgehen können.

WE 80 - VORHABEN "SCHÖNBÜHL

Von den Naturschutzverbänden wird die Änderung des Flächennutzungsplans befürwortet. Durch die großflächige Entsiegelung und Renaturierungsmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung des Schhönbühls erreicht werden.

Über den Fortgang der Verfahren möchten wir Sie bitten uns auf dem Laufenden zu halten.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Auersperg
BUND-Weinstadt

Hermann Spiess
NABU-Weinstadt

Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW

Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Planungsverband Unteres Remstal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle in Weinstadt
Beutelsbach, Poststraße 17
71384 Weinstadt

Name Stefan Thiel
Bereich NETZ TEPM
Telefon +49 711 289-48595
Telefax +49 711 289-86461
E-Mail Bauleitplanung@netze-bw.de
Ihr Zeichen De
Ihre E-Mail 16.11.2020
Datum 9. Dezember 2020
Vorgangs-Nr.: 2020.0959

Stellungnahme zum
Flächennutzungsplanung Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal
Änderungsverfahren 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Gebiet des Planungsverband Unteres Remstal bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung verläuft neben der 110-kV-Leitung Fellbach West - Rommelshausen, LA 9401 eine Gashochdruckleitung.

Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellten 110-kV-Leitungen – sofern noch nicht geschehen – im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung bzw. Versorgungsfläche darzustellen.

> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die 15. Flächennutzungsplanänderung.

Im Bereich der Vorhaben WE 79 und WE 80 sind keine 110-kV Leitungen der Netze BW vorhanden. Hierzu haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Südlich zum Vorhaben FE 25 "Kienbachstraße": Gemeinbedarfsfläche Planung verläuft die 110-kV-Leitung Fellbach West - Rommelshausen, LA 9401 in Kienbachstraße. Zum Vorhaben FE 25 haben wir keine Bedenken vorzubringen.

Netze BW

In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir unter 3.3 Folgendes aufzunehmen:

„Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 10 m rechts und links der Kabeltrasse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen."

Im Planteil ist der Beschrieb der 110-kV-Leitung mit „110-kV Netze BW" zu versehen.

> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 15. Flächennutzungsplanänderung.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans FE 25 „Kienbachstrasse" verläuft eine Gashochdruckleitung unseres Unternehmens. Diese ist im Plan bereits dargestellt. Eine detaillierte Stellungnahme über Gas- und Stromnetzerweiterungen sowie Netzänderungen für die ausgewiesenen Flächen werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.

In den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans WE 79 „Am Beutelstein" und WE 80 „Schönbuch" sind keine Gashochdruckleitungen vorhanden.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bestehende Abstandsflächen zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH
Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement
Externe Planungsverfahren NETZ TEPM
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i.A. Stefan Thiel

Anlagen

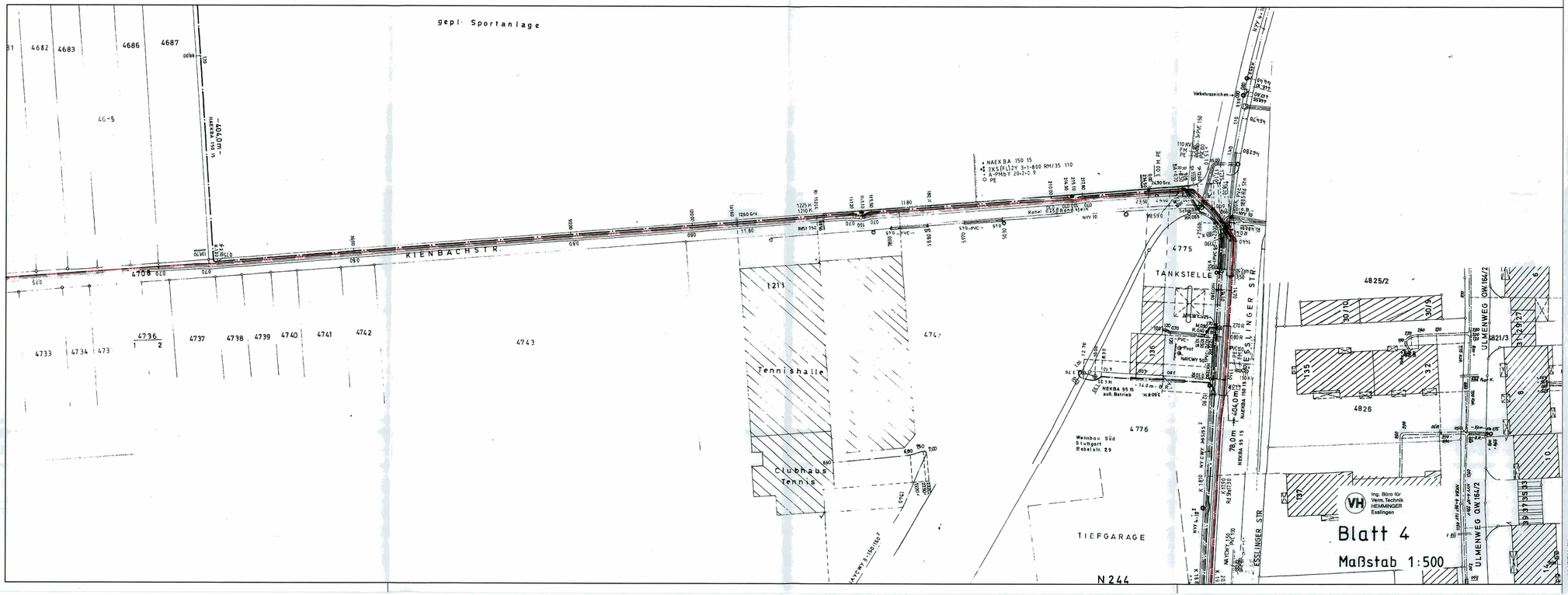

EINMESSPLAN

Kabel — Blatt 4

Anlagenbez. **110-kV-Kabel**
Fellbach West – Rommelshausen

Kabeltyp 1x3xN2XS(FL)2Y 1x800 RM/35 64/110kV

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung

Zeichenerklärung

- 110-kV-Kabel
- 30-kV-Kabel
- 10-,20-kV-Kabel
- 1-kV-Kabel
- Straßenbeleuchtungskabel (STB)
- Fernmeldekabel (FM)
- Fremdkabel (FR)
- Gasleitung
- Wasserleitung mit Schacht
- Abwasserleitung mit Schacht
- Verbindungsmuffe
- Kabelverteilerschrank (KVS)
- Abzweigmuffe
- Beleuchtungsmast
- Holzmast
- Betonmast
- Stahlvollwandmast
- Gittermast
- Signalanlage
- Kabelmerkstein

Dieser Plan stellt den 110-kV-Kabelverlauf zum angegebenen Stand dar.
Alle anderen Leitungen sind nur nachrichtlich dargestellt.
Der Plan steht für Planauskünfte nicht zur Verfügung.

Maßstab		Datum	Name	Anlagen-Kurzbez.
1:500	Ursprung	19.10.98	Ingenieurbüro Hemminger	FLWST-ROMMH
	Übernahme	16.06.03	GA Leitungsbau Süd GmbH, Abt. Leitungsplanung	
	Stand	19.10.98		Anlagen-Nr. 9401

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Planungsverband Unteres Remstal
Frau Hanna Degen
Poststrasse 17
71364 Weinstadt

Bearbeitung: Petra Eisele
Telefon: +49 (721) 1809-141
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: EiseleP@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 17.11.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59142-591pt/018-2020#329

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Unteres Remstal, FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.11.2020, Az. De
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 16.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V.

Geschäftsstelle
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111
www.bauernverband-hohenlohe.de
kontakt@bauernverband-hohenlohe.de

Ihr Ansprechpartner
Shanna Dshunussowa
Verbandsjuristin / Ass.jur.
Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 118
Telefax 0 79 44 - 94 35 111
Mail: dshunussowa@lbv-bw.de

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

ORplan
-Planungsverband Unteres Remstal-
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

ORplan
14. DEZ. 2020

Übrigshausen, 10.12.2020

Planungsverband Unteres Remstal – Flächennutzungsplan 15. Änderungsverfahren; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Zeichen: De

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit. Nach Rücksprache mit unseren ortsansässigen Obmännern haben wir gegenüber der 15. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Bedenken:

(1) Stadt Fellbach (FE 25) „Kienbachstraße"

Grundsätzlich ist der Bau einer Kindertagesstätte ein wichtiges und vor allem auch notwendiges Vorhaben, um die Zukunft unserer Gesellschaft zu sichern. Wir möchten betonen, dass es uns nicht darum geht dieses Vorhaben dem Grunde nach zu verhindern.

Aus Sicht des Berufsstandes stellt sich jedoch die Frage, warum ein solches Vorhaben an den Ortsrand auf wertvolle landwirtschaftliche Fläche geplant wird, wenn doch eine Innenverdichtung möglich ist. Innerhalb der Stadt Fellbach sind genügend Flächen vorhanden, die bereits bebaut sind und/oder überbaut werden könnten.

Wir möchten daher anregen, intensiv die Innenverdichtung sowie Umnutzung und Renovierung von leerstehenden Gebäuden im Innenbereich zu forcieren. Nur so kann der Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft, welche im Übrigen auch eine wesentliche Stütze des ländlichen Raums darstellt, in unserer Region zukunftsfähig erhalten werden.

Die Landwirtschaft unterliegt zahlreichen neuen gesetzlichen Auflagen, welche ebenfalls zu einer reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche führt.

Daher kann der Flächenverbrauch für die 15. Änderung der Flächennutzungsplanung nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in der Gesamtschau der flächenverbrauchenden Maßnahmen und Auflagen bewertet werden. Zu Berücksichtigen ist auch, dass jede Bau-

maßnahme unweigerlich zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen führt, welche unmittel- oder mittelbar wiederum auf die aktive Landwirtschaft zurückfallen.

(2) Stadt Weinstadt (WE 79) „Am Beutelstein“

Zwar wird auch hier, durch das geplante Vorhaben einer gemischten Nutzung aus Gewerbe und Wohnen, wertvolle landwirtschaftliche Fläche vollständig versiegelt. Jedoch hält sich das Vorhabensgebiet in der Flächengröße in Grenzen, sodass von Seiten des Berufsstandes keine grundlegenden Bedenken geäußert werden.

Ausgleichsmaßnahmen haben im Vorhabensgebiet selbst zu erfolgen.

(3) Stadt Weinstadt (WE 80) „Schönbühl“

Grundsätzlich begrüßen wir die Rückführung von ehemals 6,4 ha versiegelter Fläche zurück in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Dennoch geben wir zu bedenken, dass die Flächen aufgrund der langen Versiegelung voraussichtlich kaum Ertrag bringen, da die Böden durch die Bodenverdichtung sehr gelitten haben. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist daher mit entsprechenden Maßnahmen wiederherzustellen.

Geplant sind die Flächen als Ausgleichsflächen bzw. für Ausgleichsmaßnahmen aus der verbindlichen Bauleitplanung zu nutzen. Diese Planung höhlt unseres Erachtens jedoch die Nutzung und Zurückführung in die Landwirtschaft aus. Die Flächen werden zwar der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt, dann aber für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen, sodass abermals nur eine eingeschränkte Bewirtschaftung möglich ist. Ausgleichsmaßnahmen sollten gerade nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Ausgleichsmaßnahmen sollten daher im Plangebiet selbst zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Forderungen an den Insektenschutz, möchten wir zudem noch anregen, in entsprechenden Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, welche den Insektenschutz durch eine bestimmte Bepflanzung in den Gärten vorgibt. Dies kann im Rahmen der Empfehlungen des BUND erfolgen. Hierbei dienen Bäume, Hecken, Sträucher und Gehölze als Lebensraum für Insekten.

Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Shanna Dshunussowa
-Verbandsjuristin Ass. / jur.-
Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.

• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,
• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.
Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immoblien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eisele

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Frau
Hanna Degen

post@orplan.de

LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis
Bruno Lorinser
Kuckuckweg 21
71336 Waiblingen

Waiblingen, den 26.11.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
		07151/2 15 27 LNV-Ak-Rems-Murr@lnv-bw.de

PUR - FNP-Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG
Vorhaben WE 79 „Am Beutelstein“ - Vorhaben WE 80 „Schönbühl“

Sehr geehrte Frau Degen,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

WE 79 - VORHABEN „AM BEUTELSTEIN“

Die bisher gültige **Planung „Wohnbaufläche**“ soll durch eine **„Gemischte Baufläche Planung“** abgelöst werden. **Diese Änderung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.**

Das **Änderungsverfahren Nr.12 WE 73** zur Flächenplannutzung Unteres Remstal des Planungsverbands Unteres Remstal (PUR) wurde ehemals von der Stadt Weinstadt mit der Notwendigkeit einer kurzfristigen Schaffung von Wohnraum begründet. Dies wurde mit Zahlen zum **Wohnungs- und Wohnungsbedarf bis 2030** belegt.

Es ist deshalb **nicht nachvollziehbar**, dass nun davon abgewichen werden soll und gemäß §9 Abs.1, Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) ein **Mischgebiet** festgesetzt werden soll.

Die Neufassung als Mischgebiet wird auch abgelehnt weil:

1. Es wurde ein Verfahren zur **Ausweisung des Gewerbegebiets** „Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung“ **wurde eingeleitet**. Erst nach Beendigung des Verfahrens kann geprüft und nachvollzogen werden, inwieweit tatsächlich ein weiterer Bedarf an Flächen zur gewerblichen Nutzung besteht.

2. Ein Mischgebiet, in dem auch **„Schank-, Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes“** gestattet werden sollen, würde zwangsläufig heftig in die **ökologisch** sensible nächste Umgebung des Baugebietes eingreifen. Der im Rahmen der **Remstal Gartenschau** 2019 dort eingerichtete **Biergarten** in unmittelbarer Nähe zum neuen Baugebiet hat durch intensive **Verlärmung** und **ungeregeltes Parken** auf Wiesenflächen bereits stark in die **ökologisch wertvolle Umgebung** eingegriffen. Auch die Bewohner des angrenzenden Wohngebiets Trappeler haben die Belastungen durch den Biergarten mehrfach und intensiv reklamiert. Durch den **Betrieb eines Kanuverleihers** in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bestehen jetzt schon durch Verlärmung, wildes Parken und ungeregeltes Betreten von Uferbereichen der Rems nicht unerhebliche Belastungen für das angrenzende Wohngebiet Trappeler.
   Diese belastende Situation würde durch den Bau eines **Hotelbetriebs** mit **Gastwirtschaft und Außenterrasse** noch potenziert.
   Auch städtebaulich kann ein derartiges Konzept fachlich nicht befürwortet werden.

3. Dies gilt auch für **Anlagen**, die eine über eine **Wohnbebauung hinausgehende Belastung** durch Lärm, Autoverkehr oder Parkbedarf mit sich bringen würden.

4. Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass die **ökologischen Folgen** eines Mischgebietes größer als die eines reinen Wohngebiets sind und auch **nicht vollständig ausgeglichen** werden können.

WE 80 - VORHABEN "SCHÖNBÜHL

Von den Naturschutzverbänden wird die Änderung des Flächennutzungsplans befürwortet. Durch die großflächige Entsiegelung und Renaturierungsmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung des Plangebietes erreicht werden.

Bitte halten Sie uns weiter über den Fortgang der Verfahren auf dem Laufenden.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Lorinser
Sprecher des LNV-Arbeitskreises Rems-Murr-Kreis

REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Planungsverband
Unteres Remstal
Poststraße 17
71384 Weinstadt (Beutelsbach)

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
M.Ruppert@Rems-Murr-Kreis.de

Zimmer
309
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2020/1700

11.01.2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen

16.11.2020 / De

Beteiligung am Verfahren:
„Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Änderungsverfahren 15“

Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.12.2020, verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Amt für Umweltschutz
Straßenbauamt
Landwirtschaftsamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor

1. <u>Amt für Umweltschutz</u>

Naturschutz und Landschaftspflege

WE 79 "Am Beutelstein"

Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Am Beutelstein" vom 12.05.2020 wird verwiesen.

WE 80 "Schönbühl"

Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schönbühl" vom 02.12.2020 wird verwiesen. Die Ausweisung der großflächigen T-Fläche - "Flächen für Maßnahmen zum

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement
Reg.Nr. D-175-00052

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" wird begrüßt.

FE 25 "Kienbachstraße"

Der Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan "Mittlerer Weg" abgehandelt.

B e a r b e i t e r :

Frau Paul, Tel. 07151 - 501 2751

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

FE 25 "Kienbachstraße"

Änderung von bislang Grünfläche/Sportplatz in Fläche für Gemeinbedarf.

Bereits im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Mittlerer Weg" wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich sehr hochwertige Böden (Bodenzahlen > 60) anstehen. Eine geplante Überbauung solch hochwertiger Böden ist aus Sicht des Bodenschutzes kritisch zu sehen.

WE 79 "Am Beutelstein"

Die mit der Überplanung verbunden Eingriffe u. a. in das Schutzgut Boden werden im parallellaufenden Bebauungsplan abgehandelt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Am Beutelstein" vom 12.05.2020 wird verwiesen.

WE 80 "Schönbühl"

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schönbühl" vom 02.12.2020 wird verwiesen.

B e a r b e i t e r :

Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753

Altlasten und Schadensfälle

FE 25 "Kienbachstraße"

Es bestehen keine Bedenken.

WE 79 "Am Beutelstein"

Es bestehen keine Bedenken.

WE 80 "Schönbühl"

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

FE 25 "Kienbachstraße"

Es bestehen keine Bedenken. Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann.

WE 79 "Beutelstein"

Es bestehen keine Bedenken.

WE 80 "Schönbühl"

Es bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schönbühl - 1. Änderung" vom 02.12.2020 verwiesen.

B e a r b e i t e r :

Frau Liener, Tel. 07151 - 501 2760

Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562

Gewässerbewirtschaftung

FE 25 "Kienbachstraße"

Aus gewässerökologischer Sicht bestehen keine Bedenken.

WE 79 "Beutelstein"

Da im südlichen Bereich des Änderungsgebietes das Gewässer I. Ordnung Rems tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.

Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Metern und im Innenbereich fünf Meter breit.

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.

Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken, insofern die zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen.

WE 80 "Schönbühl"

Aus gewässerökologischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich WE 79 "Am Beutelstein" in Weinstadt teilweise bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt (vgl. interaktive Gefahrenkarte unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können dem beiliegenden Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" sowie der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden.

B e a r b e i t e r :

Herr Kupke, Tel. 07151 - 501 2837

Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562

2. Straßenbauamt

Bei der Flächennutzungsänderung „Kienbachstraße“ (FE 25) ist ein Bereich der L 1197 betroffen. Die Zuständigkeit für die L 1197 obliegt dem Land als Straßenbaulastträger. Somit ist hier das Regierungspräsidium Stuttgart zu hören.

Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplans für eine geplante Einrichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Fachschule für Erzieher handelt und hierdurch ein höheres Verkehrsaufkommen entstehen wird, weist das Straßenbauamt bereits jetzt schon darauf hin, dass hier eine Überprüfung einer Linksabbiegespur (L 1197/Kienbachstraße) notwendig ist. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.

Die zuständigen Verkehrsbehörden sind die Stadt Fellbach und die Stadt Weinstadt. Diese sind zu hören.

3. Landwirtschaftsamt

a) Stadt Fellbach (FE 25), „Kienbachstraße“; Ziel: Fläche für Gemeinbedarf Planung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Bei der überplanten Fläche (ca. 0,4 ha) handelt es sich um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.

Die Belange der Landwirtschaft sind somit in die Planunterlagen mit aufzunehmen, dies erfolgt in der Regel anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

Ergänzend kommt hinzu, dass durch die Bebauung des bisher noch unberührten Bereichs, weitere Bebauungen folgen und somit weitere Fläche dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (vgl. §15 Abs. 3 BNatSchG).

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planung „Kienbachstraße“, Stadt Fellbach (FE 25).

b) Weinstadt-Endersbach (WE 79), „Am Beutelstein"; Ziel: Gemischte Baufläche - Planung

Auch bei dieser überplanten Fläche (ca. 0,2 ha) handelt es sich um landwirtschaftliche hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht können die bestehenden Bedenken hinsichtlich der Flurbilanzflächen (Vorrangflur 1) zurückgestellt werden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich bereits um eine erschlossene, abgegrenzte Fläche. Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sollten jedoch nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

c) Weinstadt (WE 80), „Schönbühl"; Ziel: Wohnbaufläche – Planung, LE-Fläche, T-Fläche

Die überplante Fläche besitzt eine Flächengröße von ca. 7,4 ha. Das Plangebiet soll zukünftig zu einem großen Teil von Bebauung frei gehalten werden (ca. 6,4 ha). Durch den Rückbau von bestehender Bebauung soll eine landwirtschaftliche Entwicklungsfläche entstehen. Dadurch sind Verbesserungen für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Es sollen Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion (z.B. Klima, Erosionsschutz, Landschaftsbild) entstehen. Es ist darauf zu achten, dass die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Einschränkungen möglich ist. Bei Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.
Das Gebiet liegt auf Flächen der Vorrangflur 2. Die Vorrangflur 2 umfasst überwiegend landbauwürdige Böden (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben.
Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dieses Vorhaben begrüßt. Zukünftige geplante Nutzungen auf dieser Fläche sind mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.

Im südlichen Teil des Plangebiets soll eine Bebauung verwirklicht werden. Durch die geplante Wohnbebauung (14 neue Wohnhäuser) auf einer Fläche von ca. 1 ha kommt es zu einer baulichen Nutzung in einem landschaftlich weithin wirksamen Erholungsraum außerhalb des

Siedlungsgefüges. Die geplante Wohnbebauung ist im Süden durch das Wohngebiet „Schaffrichhof“ (Wohnbaufläche Bestand) und ein Gartenhausgebiet begrenzt. Die Fläche ist dadurch bereits belastet.
Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem neuen Plangebiet zugestimmt werden, wenn das Gebiet der bisherigen Bebauung hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

Insgesamt überwiegen auf der Fläche die Entlastungswirkungen.

4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ruppert

Anlagen
Stellungnahme vom 12.05.2020 zum Bebauungsplanverfahren „Am Beutelstein“, Weinstadt
Stellungnahme vom 02.12.1010 zum Bebauungsplanverfahren „Schönbühl – 1. Änderung“, Weinstadt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

ORplan
Partnerschaft für Architektur
und Städtebau mbB
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Freiburg i. Br., 30.11.2020
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 20-12518

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal - Änderungsverfahren 15;

Städte Fellbach, Kernen im Remstal, Korb, Waiblingen und Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7121 Stuttgart-Nordost, 7122 Winnenden, 7222 Plochingen)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. De vom 16.11.2020

Anhörungsfrist 14.12.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die Planflächen FE 25 - KIENBACHSTRASSE, WE 79 - AM BEUTELSTEIN und WE 80 - SCHÖNBÜHL liegen alle außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Bei der Planfläche WE 79 kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen im Talbereich der Rems, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 28.01.2021
Name Johanna Baron
Durchwahl 0711 904-12139
Aktenzeichen 21-2434.2/WN UR
(Bitte bei Antwort angeben)

Büro ORplan
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
post@orplan.de

15. FNP-Änderung Planungsverband Unteres Remstal
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung
Vorhaben FE 25 „Kienbachstraße“, Fellbach:

Eine Auseinandersetzung mit unserer Stellungnahme zum BPL „Mittlerer Weg“ vom 25.06.2019 wäre wünschenswert gewesen.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart. Diese Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Insofern ist eine bloße Erwähnung des Vorbehaltsgebiets in den Planunterlagen nicht ausreichend (entsprechend Begründung vom 15.10.2020, S. 7). Es sollte eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz schriftlich dargelegt werden.

Vorhaben WE 79 „Am Beutelstein“, Weinstadt-Endersbach:

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) Regionalplan Verband Region Stuttgart. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Insofern ist eine bloße Erwähnung des Vorbehaltsgebiets in den Planunterlagen nicht ausreichend (entsprechend Begründung vom 15.10.2020, S. 11). Es sollte eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz schriftlich dargelegt werden.

Vorhaben WE 80 „Schönbühl“

Nach PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart ist zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen zur Siedlungsflächeninanspruchnahme bei allen Neubebauungen eine Bruttowohndichte einzuhalten. Diese liegt für die Stadt Weinstadt – Teilort Beutelsbach bei 60 EW/ha.

In den Unterlagen zum Vorentwurf des BPL „Schönbühl, 1. Änderung“ wurde ausgeführt, dass in diesem Plangebiet eine lockere Bebauung erfolgen soll. Daher ist davon auszugehen, dass die Bruttowohndichte nicht erreicht wird.

Aufgrund der Lage des künftigen Wohnbaugebiets ist es nachvollziehbar, dass hier keine verdichtete Bauweise verwirklicht werden soll. Da sich die festgelegte Dichte

auf die Gemeinde (bzw. auf Teilorte) bezieht[1], kann die Zielkonformität auch anderweitig gewährleistet werden. Beispielsweise kann dargelegt werden, dass durch ein anderes stärker verdichtetes Wohngebiet in Summe die maßgebliche Dichte erreicht wird.
In den hier vorgelegten Unterlagen zur FNP-Änderung findet sich keine Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Im weiteren Verfahren sollte dargelegt werden, wie gewährleistet werden soll, dass Weinstadt die festgelegten Dichtewerte für die Teilorte erreicht.

Auch wenn der Bedarf an neuen Wohnbauflächen in der Region allgemein bekannt ist, sollte auch dazu eine kurze Begründung in die Unterlagen aufgenommen werden.

Umwelt
Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von der 15. Änderung des FNP Planungsverband Unteres Remstal nicht betroffen.

Zu: FNP Änderung FE 25 „Kienbachstraße“ und WE 79 „Am Beutelstein“
Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Zu: FNP Änderung WE 80 „Schönbühl“
Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Die vorgelegten Gutachten beziehen sich auf den Bebauungsplan „Saffrichhof“, der sich südlich vom Gebiet

[1] Vgl. Begründung des Plansatzes S. 60 des Regionalplans „Entscheidend ist, dass in der Summe die vorgegebene Dichte eingehalten und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann.“

„Schönbühl“ befindet. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:
Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de
Frau Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de

Denkmalpflege
Innerhalb des Untersuchungsgebiets FE 25 Fellbach „Kienbachstraße“ werden Belange der Archäologie in Form einer Verdachtsfläche der Vorgeschichte und Römerzeit wie folgt berührt:

Hallstattzeitliche (um 850 v. Chr. bis um 450 v. Chr.) und römische (1. Jh. bis 3. Jh.) Siedlungsreste? (Prüffall Nr. 9)

Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung.

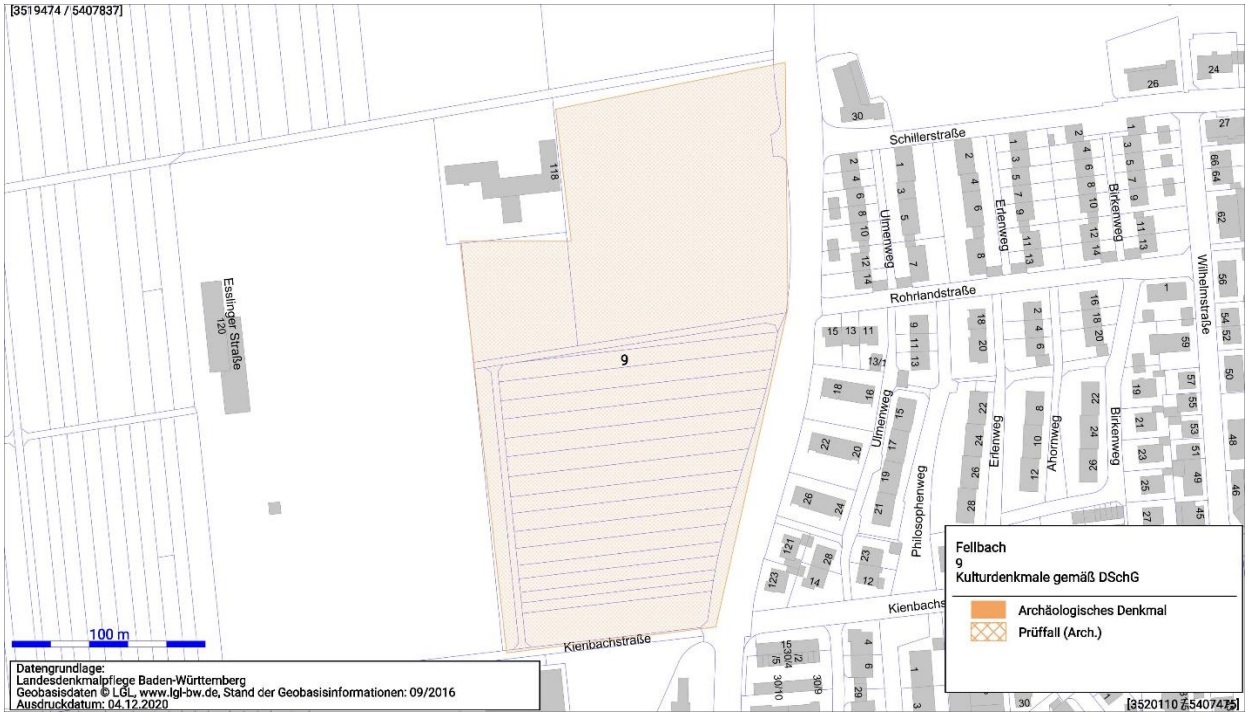

Für diese als Prüffall ausgewiesene Fläche muss der Denkmalbestand jedoch noch geprüft werden.
Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tief greifend gestörten Arealen können zum Auffinden bislang unbekannter archäologischer Kulturdenkmale führen. Sollte ein Erhalt im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Investoren und Bauherren für eventuell notwendige Sondierungsmaßnahmen und Rettungsgrabungen, bzw. baubegleitende Befundaufnahmen wird daher vorsorglich hingewiesen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten

im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Im genannten Einzelfall FE 25 Fellbach kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Untersuchungen erfolgen. Diese und insb. die bei eine Umsetzung der Planungen vorgesehenen Erdeingriffe sollten daher frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Thiel (andreas.thiel@rps.bwl.de) eingereicht werden.

Hinweis:
Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johanna Baron

Verband Region Stuttgart
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

ORplan
Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Stuttgart, den	17. Dezember 2020
Ansprechpartner/in:	Frau Borth
Telefon:	+49 (0)711 22759-930
E-Mail:	planung @region-stuttgart.org
Aktenzeichen:	45.1/2020/bo
	201217_15_Aenderung_FNP_PUR_StN

Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans PUR

Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 16. November 2020
Ihr Zeichen: De

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung an der oben genannten 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgrund der aktuellen coronabedingten Situation wurde die Sitzung des Planungsausschusses der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart vom 16. Dezember 2020 abgesagt.

Folgender Beschlussvorschlag wurden von Seiten der Verwaltung formuliert:

1. FE 25 „Kienbachstraße“ in Fellbach

Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt.

2. WE 79 „Am Beutelstein“ in Weinstadt – Endersbach

Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt.

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

3. WE 80 „Schönbühl“ in Weinstadt

Der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Der Darstellung einer Wohnbaufläche stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

Der Beschluss wird Ihnen umgehend nach der nächsten Sitzung am 27. Januar 2021 mitgeteilt.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Verband Region Stuttgart
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

ORplan
Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Stuttgart, den	28. Januar 2021
Ansprechpartner/in:	Frau Borth
Telefon:	+49 (0)711 22759-930
E-Mail:	planung @region-stuttgart.org
Aktenzeichen:	45.1/2020/bo
	210128_15_Aenderung_FNP_PUR_StN

Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans PUR

Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 16. November 2020
Ihr Zeichen: De

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung an der oben genannten 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Planungsausschuss hat dazu am 27. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. FE 25 „Kienbachstraße“ in Fellbach

Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt.

2. WE 79 „Am Beutelstein“ in Weinstadt – Endersbach

Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Dem entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits zugestimmt.

3. WE 80 „Schönbühl“ in Weinstadt

Der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktion / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Der Darstellung einer Wohnbaufläche stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Stdbrf4/17.2

Die Sitzungsvorlage mit dem Sachvortrag und der regionalplanerischen Wertung wird zur Information angehängt.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Von: **Eisenhardt, Stefan** Stefan.Eisenhardt@bodensee-wasserversorgung.de
Betreff: Flächennutzungsplan 2015 Planungsverband Unteres Remstal - Änderungsverfahren 015
Datum: 17. November 2020 um 14:16
An: hanna.degen@orplan.de

SE

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.Stefan Eisenhardt
Planung, Bau, Dokumentation
Zentrale Netzinformation

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Hauptstraße 163
70563 Stuttgart
http://www.bodensee-wasserversorgung.de

Tel: -2278
Fax: -2032
E-Mail: Planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de
--

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Unternehmenssitz: Stuttgart
Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen
Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kaufmann Michael Stäbler
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12952
Steuernummer: 99007/10051

Die oben stehenden Angaben werden jeder E-Mail automatisch angefügt. Beim Inhalt dieser E-Mail handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Erklärung des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Rechtsverbindliche Erklärungen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung bedürfen jeweils einer Unterschrift durch zwei zeichnungsberechtigte Personen des Zweckverbands.

Von: **Rabenstein Reiner** Reiner.Rabenstein@berglen.de
Betreff: AW: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 30. November 2020 um 10:11
An: Hanna Degen hanna.degen@orplan.de
Kopie: Büning Annika Annika.Buening@berglen.de

RR

Sehr geehrte Frau Degen,

besten Dank für die Beteiligung an dem oben genannten FNP-Änderungsverfahren.

Seitens der Gemeinde Berglen bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen. Wir
sehen vor diesem Hintergrund daher auch von einer konkreten Stellungnahme ab.

Bitte verwenden Sie für künftige Anfragen folgende E-Mail: bauamt@berglen.de.

Viele Grüße

Reiner Rabenstein

Bürgermeisteramt Berglen
Bauamt
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen
Tel.: 0 71 95/97 57 – 60
Fax: 0 71 95/97 57 – 69

Ihr direkter Draht zum Bauamt:
service.bauamt@berglen.de
Tel.: 07195/9757-65

www.berglen.de
P Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Hanna Degen [mailto:hanna.degen@orplan.de]
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 15“.

Von: **Andreas Ross** Andreas.Ross@deutschebahn.com
Betreff: FNP "Unteres Remstal - Änderung 15" Planungsverband Unteres Remstal
Datum: 25. November 2020 um 09:44
An: hanna.degen@orplan.de

AR

Sehr geehrte Frau Degen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o. g. Verfahren wurden gesichtet.
Dabei wurde festgestellt, dass die betroffenen Bereiche zwischen ca. 350 m bis 1450 m abseits des Bahngeländes liegen.

Durch das Flächennutzungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher
weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.
Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.)
wird vorsorglich hingewiesen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ross
Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung (CR.R O4-SW(E))

Deutsche Bahn AG
Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
Tel. 0721 938 2109, intern 9722109, Fax 069 26091 3386

Pflichtangaben anzeigen

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz

Von: **CSG, PM DPI Süd-West Team PM Commercial** CSG_PM_DPI_SUEDWEST_TEAM_PMC@dpdhl.com
Betreff: AW: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 16. November 2020 um 16:19
An: Hanna Degen hanna.degen@orplan.de

Sehr geehrte Frau Degen,

die Deutsche Post DHL Group ist nicht mehr Träger öffentlicher Belange. Eine Beteiligung an formellen Bebauungsplanverfahren/Flächennutzungsplan ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich. Bitte nehmen Sie uns zukünftig aus dem Verteiler heraus. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Seipp
Team Manager
Property Management Commercial Süd-West

CSG GmbH
Key Account Deutsche Post DHL Group
Zuffenhäuser Kelterplatz 1
70435 Stuttgart
Deutschland

Telefon +49 711-28553-53
Handy +49 162 242 13 97
Telefax +49 711-28553-59

christopher.seipp@dpdhl.com

CSG GmbH; Sitz Bonn; Registergericht Bonn; HRB 8191

Geschäftsführung: Dennis Böing, Alexander Preuß, Peter Wenzel

Ein Gemeinschaftsunternehmen von Deutsche Post DHL Group und Bilfinger für integrierte Property und Facility Services

Dies ist eine Nachricht der CSG GmbH und kann vertrauliche, firmeninterne Informationen enthalten. Sie ist ausschließlich für die oben adressierten Empfänger bestimmt. Sind Sie nicht der beabsichtigte Empfänger, bitten wir Sie, den Sender zu informieren und die Nachricht sowie deren Anhänge zu löschen. Unzulässige Veröffentlichungen, Verwendungen, Verbreitung, Weiterleitung sowie das Drucken oder Kopieren dieser Mail und ihrer verknüpften Anhänge sind strikt untersagt.

If this document does not concern you, please keep it secret, inform the sender and destroy it promptly. Thank you.
Si ce document ne vous concerne pas, veuillez le détruire immédiatement ou en conserver le contenu secret et prévenir l'émetteur, merci.
GOGREEN – Das Umweltprogramm von Deutsche Post DHL Group
Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Von: Hanna Degen [mailto:hanna.degen@orplan.de]
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von: **Rath, Bernd** B.Rath@baltmannsweiler.de
Betreff: WG: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 15. Dezember 2020 um 23:17
An: hanna.degen@orplan.de

BR

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung an obigem Verfahren.

Wir haben die Planung in der heutigen Sitzung unseres Technischen Ausschusses behandelt und entschieden, dass die Gemeinde Baltmannsweiler zum 15. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Unteres Remstal keine Anregungen vorbringt.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Rath
Hauptamt

Gemeindeverwaltung
Marktplatz 1
73666 Baltmannsweiler
Telefon 07153 9427-20
Telefax 07153 9427-40
E-Mail b.rath@baltmannsweiler.de
www.baltmannsweiler.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 15“.

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum

Von: Bauamt@Korb.de
Betreff: WG: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 19. November 2020 um 15:37
An: hanna.degen@orplan.de

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 15. Änderung des FNP. Von Seiten der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Freundliche Grüße
Joachim Kautz

Gemeinde Korb
-Bauamt-
Kirchstraße 1
71404 Korb
Tel.: 07151/9334-45
Fax: 07151/9334-43
E-Mail: kautz@korb.de
Internet: www.korb.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 15“.

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an http://www.weinstadt.de/FNP-Aenderung-15

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem
unter https://www.orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/

Von: **Post** post@orplan.de
Betreff: Fwd: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 25. November 2020 um 11:13
An: hanna.degen@orplan.de

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:
https://orplan.de/datenschutz/

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Maier Eva <e.maier@remshalden.de>
Betreff: **AW: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
Datum: 25. November 2020 um 11:09:58 MEZ
An: "post@orplan.de" <post@orplan.de>
Kopie: Groeger Martin <m.groeger@remshalden.de>, Irion Mira <m.irion@remshalden.de>, Molt Reinhard <r.molt@remshalden.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am betreffenden Änderungsverfahren Nr. 15 zum Flächennutzungsplan „Unteres Remstal“ und teilen Ihnen mit, dass eine Betroffenheit der Gemeinde Remshalden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gesehen wird und somit weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Zum Vorhaben WE80 „Schönbühl“ wird im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.

Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung im Verfahren.

Freundliche Grüße

Eva Maier
Sachbearbeiterin
Planung

Gemeinde Remshalden
Raum 2.01 2.OG
Marktplatz 1
73630 Remshalden

Tel.: +49/7151/9731-1321
Fax: +49/7151/9731-1309
E-Mail: e.maier@remshalden.de

*** Das Rathaus ist bis auf Weiteres geschlossen. In dringenden Fällen bitte um Termine

Von: **Rainer Blessing** R.Blessing@winterbach.de
Betreff: AW: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 18. November 2020 um 14:45
An: hanna.degen@orplan.de

RB

Sehr geehrte Frau Degen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung zu diesem 15. Änderungsverfahren des FNP des PUR.
Seitens der Gemeinde Winterbach bestehen hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken.

Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Blessing
Leiter Bauamt

sonniges Winterbach
Gemeinde Winterbach
www.winterbach.de

Zimmer 1.5	Tel.:	07181 7006-24
Marktplatz 2	Fax.:	07181 7006-38
73650 Winterbach	E-Mail:	r.blessing@winterbach.de

Ein Beitrag zur Reduzierung der Papierflut: Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Sie, Ihre Anliegen möglichst telefonisch oder per Mail zu klären. Bei einem notwendigen Rathaus-Besuch vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin. Im Rathaus Winterbach gilt Maskenpflicht!

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 15“

Von: **Kern, Claudia** Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de
Betreff: AW: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 14. Dezember 2020 um 10:55
An: Hanna Degen hanna.degen@orplan.de, post@orplan.de
Kopie: info@kh-rems-murr.de

CK

Guten Tag Frau Degen,

wir begrüßen die Änderung dieses Flächennutzungsplanes und haben weder hierzu noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße

Claudia Kern
Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220
Fax: 0711 1657-873
E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de
Internet: www.hwk-stuttgart

Die Weihnachtszeit wird digital – mit den vier Advents-Talks der baden-württembergischen Handwerkskammern rund um das Thema Personal. Jetzt anmelden:
https://handwerk2025.de/personal/advents-talk

Entstaubt, geschliffen und frisch poliert.
Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de

ZUKUNFTSINITIATIVE HANDWERK 2025

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn · Tritschler · Architekten
Frau Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Bearbeiter: Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-17909

Datum
20.11.2020

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal
Änderungsverfahren 15

Sehr geehrte Frau Degen,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone

C2 General

Von: **AALEN.PP.FEST.E.V** AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de
Betreff: AW: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 24. November 2020 um 07:47
An: Hanna Degen hanna.degen@orplan.de
Kopie: AALEN.PP.FEST.E.V AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr kann zum derzeitigen Stand keine Stellungnahme abgeben, da noch keine verkehrsrechtlichen Planungen vorliegen.
Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten, insbesondere in verkehrsrechtlicher Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schippert
****
Polizeipräsidium Aalen
Führungs- und Einsatzstab
- Sachbereich Verkehr -
Alter Postplatz 20
71332 Waiblingen
Tel.:07151/950-223
mail: jochen.schippert@polizei.bwl.de
aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de

Von: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Gesendet: Montag, 16. November 2020 15:20
An: Hanna Degen <hanna.degen@orplan.de>
Cc: planungsverband@weinstadt.de; Post <post@orplan.de>; Friedemann Landschaftsarchitekten <info@tf-landschaft.de>
Betreff: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 15“.

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zur Bearbeitung an die zuständige(n) Stelle(n) und Fachbehörden in Ihrem Hause weiterzuleiten.

In der Anlage zu dieser E-Mail finden Sie das offizielle Anschreiben zur Beteiligung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Unteres Remstal bietet die Unterlagen zum download auf ihrer Homepage an http://www.weinstadt.de/FNP-Aenderung-15

Die Unterlagen erhalten Sie außerdem
unter https://www.orplan.de/projekte/flaechennutzungsplaene/

Von: **Vidal Blanco, Bärbel** baerbel.vidal@amprion.net
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 147361, Flächennutzungsplan „Unteres Remstal – Änderung 15“
Datum: 18. November 2020 um 12:22
An: hanna.degen@orplan.de

BV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Von: **Post** post@orplan.de
Betreff: Fwd: Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal
Datum: 11. Dezember 2020 um 12:59
An: hanna.degen@orplan.de

ORplan
Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
Rohn • Tritschler • Architekten
Rotenbergstrasse 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711/92575-0, Fax 0711/92575-30
www.orplan.de

Hinweise zum Datenschutz:
https://orplan.de/datenschutz/

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Schubert Elena <elena.schubert@schillerstadt-marbach.de>
Betreff: **Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal**
Datum: 11. Dezember 2020 um 12:21:28 MEZ
An: "post@orplan.de" <post@orplan.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Marbach am Neckar bringt keine Anregungen und Einwendungen zum oben genannten Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen sowie besten Wünschen
zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Elena Schubert
M.Eng. Stadtplanung

schillerstadt marbach

Stadtverwaltung Marbach am Neckar
- Stadtbauamt -
Marktstraße 32

71672 Marbach am Neckar
Tel.: (07144) 102-256
Mobil: +49 176 45673418
www.schillerstadt-marbach.de

Die Stadt Marbach am Neckar ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch Bürgermeister Jan Trost.

Landeshauptstadt Stuttgart
Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt
GZ: SWU 6113-02.0

STUTTGART

Bürgermeister
Peter Pätzold

ORplan
Partnerschaft für Architektur
und Städtebau mbB
Frau Hanna Degen
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

ORplan
14. DEZ. 2020

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon 0711 216-60650
Fax 0711 216-60651

8. Dezember 2020

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal
Änderungsverfahren 15
– Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 16. November 2020 / Ihre E-Mail vom 16. November 2020

Sehr geehrte Frau Degen,

für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal in Fellbach und Weinstadt danke ich Ihnen.

Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pätzold
Bürgermeister

Meine Kraft vor Ort

Syna

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

ORplan
Rotenbergstr. 20
70190 Stuttgart

ORplan
07. DEZ. 2020

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:
Syna GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Ansprechpartner: Horst Trautwein
T: 07144 266 165
F: 07144 266 106
E: horst.trautwein@syna.de

Pleidelsheim, 30. November 2020

Flächennutzungsplan Unteres Remstal – Planungsverband Unteres Remstal
Änderungsverfahren 15
Ihr Zeichen De vom 16.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.

Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.

Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

i.V. i.A.

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Orplan Partnerschaft für Architekten u.
Städtebau mbB
Rotenbergstraße 20
70190 Stuttgart

Nur per E-Mail hanna.degen@orplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-V-787-20	Herr Czock	0228 5504-5291	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	16.11.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Flächennutzungsplan Unteres Remstal - Änderungsverfahren 15

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 16.11.2020 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55045291
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: **Anschütz, Marian** Anschuetz.M@lw-online.de
Betreff: WG: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 16. Dezember 2020 um 11:05
An: hanna.degen@orplan.de
Kopie: Kutschera, Elisabeth Kutschera.E@lw-online.de

MA

Sehr geehrte Frau Degen,

wir danken für die Beteiligung an dem Planverfahren und teilen mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Anschütz
Zweckverband Landeswasserversorgung
Recht, Verwaltung, Liegenschaften
Schützenstraße 4
70182 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 2175-1297
Mobil: +49 (151) 12926414
E-Mail: Anschuetz.M@lw-online.de
Internet: www.lw-online.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen
Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh
Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906
USt-IdNr.: DE 147 794 282

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.lw-online.de/toolbar/datenschutz

---

Von: Hennel, Burghild <Hennel.B@lw-online.de>
Gesendet: Dienstag, 17. November 2020 08:27
An: Anschütz, Marian <Anschuetz.M@lw-online.de>; Kutschera, Elisabeth <Kutschera.E@lw-online.de>
Betreff: WG: PUR - FNP Änderungsverfahren 15, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit freundlichen Grüßen

Burghild Hennel
Zweckverband Landeswasserversorgung
Recht, Verwaltung, Liegenschaften
Schützenstraße 4
70182 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 2175-1411
Mobil:
E-Mail: Hennel.B@lw-online.de
Internet: www.lw-online.de

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen
Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh
Kaufm. Geschäftsführer: Oliver Simonek
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906
USt-IdNr.: DE 147 794 282

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind,

71384 Weinstadt
Oberlinstraße 11

STADT WEINSTADT
Techn. Dezernat
30. Nov. 2020
BM | 61 | 63 | 65 | 66 | 23

Planungsverband Unteres Remstal Geschäftsstelle

Poststr. 17
71384 Weinstadt

Den 28. November 2020

Stellungnahme eines Weinstädter Bürgers zum 15. Änderungsverfahren Flächennutzungsplan; hier: WE 80 Schönbühl, Beutelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Planung „Schönbühl" sind viele Fäden verknüpft, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Konzeption ist ausgewogen und anspruchsvoll, die Renaturierung bisher bebauter Flächen bringt deutliche Vorteile für die Landschaft. Die Umsetzung erfordert die entsprechenden finanziellen Mittel. Ich vermute, diese sollen durch die Ausweisung einer maßvollen Wohnbebauung gewonnen werden.

In dem 15. Änderungsverfahren soll im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Das bedeutet eine Verfestigung der Splittersiedlung „Saffrichhof". Der entscheidende Punkt wird sein, ob sich für die Baugrundstücke in dieser abgelegenen Lage mit schmaler und steiler Anfahrt **überhaupt Kaufinteressenten finden werden**? Wenn nicht für alle Grundstücke Nachfrage besteht, droht das Gesamtprojekt zu scheitern. Die Erfahrung mit dem Gewa-Tower in Fellbach mag als Beispiel dienen: Das Projekt scheiterte, weil die teuren Wohnungen in den obersten Geschossen keine Käufer fanden. Wer Geld in die Hand nimmt für anspruchsvolle Einzelhausbebauung unter mancherlei Auflagen, wird sich reiflich überlegen, ob er in dieser abgelegenen Lage, weitab von der üblichen Infrastruktur, zugreifen soll?

Diese Aspekte mögen im Änderungsverfahren bei der Abwägung für die Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen